

## Protokoll

über die 31. öffentliche Sitzung

### des Bürgerforums Darum/Gretesch/Lüstringen

am Mittwoch, 19. Januar 2022

Dauer: 19.30 Uhr bis 21:43 Uhr

Die Sitzung fand in digitalem Format als Videokonferenz statt.

---

#### Teilnehmer/-innen

Sitzungsleitung: Frau Bürgermeisterin Strangmann

von der Verwaltung: Herr Stadtrat Fillep, Vorstand für Finanzen, Infrastruktur und Beteiligungen  
Herr Siekmann, Fachbereich Städtebau  
Herr Bartsch, Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

von der Stadtwerke Osnabrück AG: Herr Giesen, Leiter der EHB - Eisenbahn- und Hafenbetriebsgesellschaft Region Osnabrück GmbH

Protokollführung/Chatbegleitung: Herr Vehring, Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

Technik/IT: Herr Brans, Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

# T a g e s o r d n u n g

## TOP Betreff

---

### 1. Bericht aus der letzten Sitzung (siehe Anlage)

- a) Ampelschaltung für Fahrradfahrer an der Autobahnauffahrt A 33 OS-Lüstringen
- b) Baken auf dem Bürgersteig der Straße Burg Gretesch
- c) Risse im Straßenbelag des Bruchwegs
- d) Sanierung des oberen Stadtweges
- e) Verkehrssituation im Bereich Schafmarsch / Darumer Straße
- f) Verlängerung des Haseuferweges – hier: Weg zwischen Hasewinkel und Auf dem Gehren
- g) Maßnahmen aus dem Radverkehrsplan für den Stadtteil Darum/Gretesch/ Lüstringen

### 2. Angemeldete Tagesordnungspunkte

- a) Lärmreduzierung in der Mindener Straße
- b) Verkehrsbelastung der Mindener Straße
- c) Erneuerung der Sandforter Straße im Abschnitt vom Bahnübergang bis Hausnummer 100
- d) Verkehrsberuhigung in der Poststraße
- e) Ampelschaltung für Radfahrende an den Autobahnausfahrten A 33 OS-Lüstringen
- f) Baugebiet und Bauvorhaben am Schledehauser Weg

### 3. Planungen und Projekte im Stadtteil

- a) „Zukunftsorientierter Wohnraum“ – Städtische Zuschüsse für Hauseigentümer:innen und innovative/vorbildliche Projekte
- b) Aktueller Stand zum Freiraumentwicklungskonzept „Urbaner Freiraum im (Klima)Wandel“
- c) Baustellenmanagement (Informationen zu wichtigen anstehenden Baumaßnahmen)
- d) Informationen zum Zensus 2022

### 4. Anregungen und Wünsche (aus der Sitzung)

- a) Park- und Verkehrssituation im Stadtweg im Abschnitt von der Mindener Straße bis zum Schledehauser Weg sowie im Schledehauser Weg
- b) Baken auf dem Bürgersteig der Straße Burg Gretesch

Frau Bürgermeisterin Strangmann begrüßt ca. 50 angemeldete Bürger:innen sowie die angemeldeten Ratsmitglieder Frau Dr. Häs von der Gruppe Grüne / Volt, Frau Schäfferling und Herrn Henning von der SPD-Fraktion sowie Herrn Sandfort von der CDU-Fraktion und stellt die Verwaltungsvertreter vor.

## 1. Bericht aus der letzten Sitzung (TOP 1)

Frau Strangmann verweist auf den Bericht aus der letzten Sitzung am 08.06.2021 mit den Stellungnahmen der Fachdienststellen zu den Anfragen und Anregungen der Bürger:innen (siehe Anlage). Der Bericht wurde den Teilnehmer:innen am Sitzungstag per E-Mail zur Verfügung gestellt. Ein Verlesen wird nicht gewünscht.

## 2. Angemeldete Tagesordnungspunkte (TOP 2)

### 2 a) Lärmreduzierung in der Mindener Straße

Herr Wilker schildert, dass im Bereich Mindener Straße zwischen Sandforter Straße und dem Anschlussgleis der Firma Schoeller durch den Verkehr übermäßig viel Lärm durch zu schnell fahrende Fahrzeuge entstehe. Hier stünden beiderseits keine Häuser direkt an der Mindener Straße, aber der dort erzeugte Lärm belaste die Bürger:innen am Gretescher Turm, in der Poststraße und teilweise in der Sandforter Straße, da die Häuser keine 100 Meter von der Mindener Straße entfernt stünden.

Der Lärm bestehe nicht nur aus den reinen Fahrgeräuschen, sondern entstehende durch rapplende und klappernde Aufbauten und anderen Fahrzeugteile. Besonders laut werde es bei Containerfahrzeugen und Tanklastern. Hier führen werktäglich über 4.000 Lkw und 15.000 Pkw. Der marode Straßenzustand sei Hauptgrund für den Lärm. Die Straße sei ca. in den 70 Jahren gebaut worden und seitdem gebe es nur provisorische Flickstellen. Eine glatte Fahrbahndecke gebe es in diesem Bereich kaum noch.

Da von einer Grundsanierung nicht die Rede sei, müsse nach Ansicht von Herrn Wilker zumindest die Fahrbahndecke neu erstellt werden. Dies sollte aus seiner Sicht kurzfristig geschehen, um den unerträglichen Lärm zu reduzieren.

Herr Fillep trägt die Stellungnahme des Fachbereichs Geodaten und Verkehrsanlagen vor:

*Die Mindener Straße, Abschnitt Burg Gretesch bis zur Straße Auf dem Winkel, ist als Maßnahmenbereich dritter Priorität im aktuellen Lärmaktionsplan der Stadt Osnabrück enthalten. Dies bedeutet, es wird empfohlen, Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen. Ergänzend hierzu gibt es Defizite bei verkehrskonzeptionellen und – wie geschildert – in Teilen substantiellen Fragestellungen.*

*Daher hat die Verwaltung die Mindener Straße, auf der Strecke Burg Gretesch – Auf dem Winkel, in das mittelfristige Bauprogramm aufgenommen, um den genannten Bereich grundhaft zu erneuern bzw. umzugestalten. In diesem Zuge wird natürlich auch die Fahrbahn als Ganzes erneuert.*

*Nach derzeitiger Grobplanung soll mit dem ersten von drei Bauabschnitten Anfang 2024 begonnen werden. Aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen hat eine umfangreiche Deckensanierung im Vorwege daher keinen Sinn mehr und die Verwaltung nimmt hiervon Abstand.*

### 2 b) Verkehrsbelastung der Mindener Straße

Herr Weßel äußert zum Verkehr auf der Mindener Straße, dass im Bereich Darum/Gretesch/Lüstringen einige Baugebiete vorhanden sind bzw. entstehen und die Bevölkerungsdichte damit zunimmt. Er möchte wissen, welche Planungen es bezüglich der Verkehrsentlastung der Mindener Straße gibt.

Herr Siekmann trägt die Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vor:

*Die Mindener Straße ab dem Heiligenweg bis zur Straße Auf dem Winkel soll perspektivisch ausgebaut werden. Der gesamte Streckenabschnitt wurde in drei Bauabschnitte unterteilt, wobei derzeit der Bauabschnitt Burg Gretesch bis Auf dem Winkel als erster vorgesehen ist. Planungen liegen noch nicht vor, da der Planungsauftrag noch nicht vergeben wurde.*

*Grundsätzlich handelt es sich bei der Mindener Straße aber um eine Hauptverkehrsstraße, die auch die zukünftigen Verkehre aus den Baugebieten noch aufnehmen kann. An der Funktion der Straße wird sich auch mit dem Ausbau nichts ändern. Der Fokus in der Planung wird insbesondere auf dem Bereich der Verbesserung der Nebenanlagen (Gehwege, Radverkehrsanlagen) liegen.*

Herr Weßel äußert Verwunderung darüber, dass Wohn- und Gewerbegebiete in diesem Bereich der Stadt sowie auch im daran angrenzenden Landkreisgebiet entstehen, ohne dass die verkehrliche Infrastruktur angepasst bzw. erweitert wird. Der dazugehörige Autoverkehr würde die Mindener Straße nutzen. Bisher sei aber nie Rücksicht auf Fußgänger:innen und Radfahrer:innen genommen worden. Schon jetzt würden dort täglich 15.000 Pkw und 4.000 Lkw die Straße nutzen.

Frau Strangmann teilt mit, dass es sicherlich nicht gewollt sei, dass zusätzlicher Verkehr die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs beeinträchtigt. Daher erfolgt – wie in der Stellungnahme dargelegt – mit dem bald anstehenden Ausbau eine Konzentration auf die Verbesserung der Nebenanlagen.

## **2 c) Erneuerung der Sandforter Straße im Abschnitt vom Bahnübergang bis Hausnummer 100**

---

Herr Weßel merkt an, dass die Sandforter Straße in Teilen erneuert wurde: Von der vorderen Sandforter Straße bis kurz hinter dem Bahnübergang und etwa ab der Sandforter Straße 100 bis zu Hasebrücke. Das Teilstück dazwischen sei nicht erneuert worden, obwohl die Straße stark beschädigt sei. Er möchte wissen, wann dieses Stück saniert werde. Außerdem fehle in diesem Abschnitt der Bürgersteig bzw. defekt. Mit einem Rollator oder Kinderwagen könne man dort nicht langgehen. Aufgrund zunehmender Bebauung werde diese Strecke immer stärker durch PKW / LKW befahren und somit sei aus seiner Sicht ein intakter Bürgersteig sehr wichtig.

Herr Fillep trägt die Stellungnahme des Fachbereichs Geodaten und Verkehrsanlagen vor:

*Die Sanierung des Teilstücks vom Heideweg bis zur Hausnummer 94 der Sandforter Straße konnte letztes Jahr nicht abschließend fertiggestellt werden, da der Planungsaufwand in dem besagten Abschnitt – insbesondere aufgrund der schwierigen Entwässerungssituation – deutlich höher war als erwartet. Die Planung für den oben genannten Bereich der Fahrbahn inklusive der Entwässerung ist inzwischen abgeschlossen, sodass die Sanierung des restlichen Abschnittes der Sandforter Straße, inkl. der vorhandenen Nebenflächen, ab Anfang April 2022 zugesichert werden kann.*

*Zur Planung möglicherer weiterer Nebenflächen kann die Verwaltung zurzeit keine konkrete Aussage treffen. Die Verwaltung nimmt aber gerne den Hinweis auf und prüft die aktuelle Situation.*

*Grundsätzlich ist es so, dass die Neuanlage von Straßen oder Nebenanlagen (Geh-/Radwege) auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) mit den Anlieger:innen des betreffenden Straßenabschnittes abzurechnen ist. Der von den Anlieger:innen zu zahlende Kostenanteil beträgt je nach Straßenkategorie bis zu 90 Prozent der Herstellungskosten.*

*Auf Grundlage der Prüfergebnisse werden dann die weiteren Schritte geplant. Über das Ergebnis werden alle betroffenen Anlieger:innen informiert, insbesondere dann, wenn für die Anlage des Gehweges Anliegerbeiträge erhoben werden müssen.*

## **2 d) Verkehrsberuhigung in der Poststraße**

Herr Weßel merkt an, dass im Bürgerforum vom 21.08.2019 berichtet wurde, dass für die Poststraße Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung beschlossen wurden. Aus dem Protokoll der letzten Sitzung vom 08.06.2021 ist zu entnehmen, dass die Planungen Anfang 2021 begonnen haben, aber bis zum 08.06.2021 noch kein Umsetzungstermin bekannt war. Er möchte wissen, wie der aktuelle Stand ist und weist darauf hin, dass der Beschluss der Verkehrsberuhigung vor über zwei Jahren gefasst wurde. Er fragt, warum das ganze so lange dauert.

Herr Siekmann trägt die Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vor:

*Mit der Planung wurde im ersten Quartal 2021 begonnen. Wie bereits beschrieben ist für das weitere Vorgehen in der Planung die Erstellung eines Straßenzustandsberichtes notwendig. Leider war es der Verwaltung aus Kapazitätsgründen nicht möglich, einen Straßenzustandsbericht zu erstellen. Sobald dieser vorliegt, kann der Umfang und Aufwand der Maßnahme konkreter gefasst werden. Die Ergebnisse der Planungen werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst nach erfolgter Beschlussfassung kann der Umsetzungstermin konkretisiert werden.*

Frau Strangmann bemerkt ergänzend, dass der Fachbereich voll ausgelastet und außerdem zu berücksichtigen sei, dass im Kontext zur Corona-Pandemie Abordnungen an den Gesundheitsdienst die personelle Lage noch erschwerten.

Herr Weßel äußert gleichwohl Unverständnis, dass die Umsetzung so lange dauere.

Herr Siekmann teilt mit, dass nochmals geprüft und gegebenenfalls zu Protokoll beantwortet werden könne, wie eine grobe Terminplanung der weiteren Schritte aussehen könnte.

Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau zu Protokoll:

*Der Wunsch nach Vorlage einer groben Terminplanung kann leider noch nicht erfüllt werden, da noch verwaltungsinterne Abstimmungen laufen, die gravierenden Einfluss auf die Zeitschiene haben.*

Zum nächsten Bürgerforum wird, ohne dass der Tagesordnungspunkt erneut angemeldet werden muss, automatisch über den Sachstand berichtet.

## **2 e) Ampelschaltung für Radfahrende an den Autobahnausfahrten A 33 OS-Lüstringen**

Frau Sieber-Michel nimmt Bezug auf den Tagesordnungspunkt 4a aus der Sitzung vom 21.01.2021, zu welcher sie das Thema bereits einmal angemeldet hatte. Hier waren seinerzeit zu Protokoll Verbesserungen seitens der Verwaltung zugesagt worden, die im 2. oder 3. Quartal durchgeführt werden sollten. Es sollten vier Kameras in den Fußgängerfurten installiert werden, mit dem Ziel, Wartezeiten zu verkürzen. Diese Maßnahmen seien bisher nicht durchgeführt worden. Sie möchte wissen, welche Gründe dazu geführt haben, dass eine Montage bisher nicht vorgenommen wurde und bis wann zeitlich belastbar nunmehr von der Umsetzung auszugehen ist.

Herr Fillep trägt die Stellungnahme des Fachbereichs Geodaten und Verkehrsanlagen vor:

*Die Montage der Kameras konnte leider nicht wie geplant umgesetzt werden. Lieferengpässe der LED-Technik der Firma Siemens bzw. Yunex, ausgelöst insbesondere durch den BREXIT, führten zu Verzögerungen im gesamten Bereich der Ampelumbauten, so auch hier.*

*Die entsprechende Materiallieferung ist inzwischen eingegangen und wird derzeit gesichtet und geprüft. Nach Freigabe der Technik und entsprechender Bauvorbereitung wird der Umbau an dieser Lichtsignalanlage prioritär ausgelöst. Nach aktuellem Zeitplan ist die Montage und Einrichtung der Kameras für die erste Februarhälfte 2022 (6. Kalenderwoche) avisiert.*

## **2 f) Baugebiet und Bauvorhaben am Schledehauser Weg**

---

1. Zum geplanten neuen Baugebiet am Schledehauser Weg 70-72 (Reihenhaussiedlung mit 20 Wohneinheiten) hat Frau Pfad folgende Fragen und Anmerkungen:

a. Ist es richtig, dass dem Investor bereits zugesagt wurde, dass seine Planung so in Ordnung ist?

b. Ist es richtig, dass in dem derzeit gültigen Bebauungsplan (314) eine rückwertige Erschließung vom Stadtweg erfolgen soll?

c. Ist es richtig, dass der Rat bisher in dem rechtsgültigen Bebauungsplan von einer freistehenden Einfamilienhausbebauung ausgegangen ist?

d. Die Verwaltung möchte bitte darstellen, was für eine Bebauung in dem Gebiet zwischen Schledehauser Weg, Mörikeweg und Herderweg geplant ist. Wird dafür ein Bebauungsplanverfahren eingereicht? Wenn nicht, warum nicht?

e. Ist die verkehrliche Situation ausreichend untersucht worden? Grundsätzlich bietet der Schledehauser Weg schon jetzt kaum ausreichend Kapazitäten für parkende Fahrzeuge. Insbesondere im Zusammenhang mit der entgegen der bisherigen Bebauungsplanfestsetzung geplanten alleinigen Erschließung über den Schledehauser Weg ergeben sich daraus folgende Fragen:

- Wo soll der Bus in Zukunft halten? Die der Erschließung gegenüberliegende Bushaltestelle führt zwangsläufig zu einer weiteren Engstelle.

- Wo sollen Handwerker, Besucher und Zweitwagen parken in Anbetracht der gegenüberliegenden Grundstückszufahrten?

f. Bleiben die auf dem Baugebiet befindlichen Bäume erhalten oder werden sie gefällt?

g. Auf dem Lüstringer Berg leben Rehe, Raubvögel und andere Wildtiere. Der Rotmilan wurde dort ebenfalls beobachtet. Wird die Einhaltung der Richtlinien zum Artenschutz an dieser Stelle untersucht?

Herr Frie hat zur Bebauung am Schledehauser Weg folgende Fragen:

- Wer ist der verantwortliche Bauherr/Bauherrin? Gemeint ist nicht die planende Baufirma, sondern der/die dahinterstehende Bauherr/Bauherrin.

- Ist für die neuen Wohneinheiten der Verkauf als Eigentum oder eine Vermietung geplant?

- Wird, wie im gültigen Bebauungsplan Nr. 314 festgelegt, die Mindestgröße der Grundstücke 800 qm betragen - auch von parzellierten Grundstücken, die ggf. später als Eigentumsgrundstücke verkauft werden?

- Sind ortstypisch große Gärten zum Erhalt von Flora, Fauna und Kaltluftschneisen geplant?

- Wann werden die Pläne für eine Bürgerbeteiligung ausgelegt?

Weitere Fragen hat Herr Dr. Meyer eingereicht:

- Hat das Bauamt vom Investor bereits einen „Geländeschnitt“ gefordert? Die Grundstücke fallen in der Höhe bis zu sieben Meter vom Schledehauser Weg ab. Wurden dem Ausschuss, der nach Aussage des Investors der Planung schon zugestimmt hat, solche Pläne vorgelegt?

Sind dort Aufschüttungen geplant, so wirken vom Stadtweg aus gesehen die Reihenhäuser 3 bis 4-geschossig. Wie soll bei diesen Verhältnissen die Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerung zum Schledehauser Weg funktionieren?

- Das geplante Baugebiet fällt nach Süden Richtung Stadtweg ab. Schmutz- und Regenwasserkanal im Schledehauser Weg wurden vor wenigen Jahren erneuert und dürften höher liegen als der südliche Grundstücksbereich. Wie soll das funktionieren und wohin soll das Oberflächenwasser abgeleitet werden, zumal inkl. der Nebenanlagen und der Baugebieterschließung mindestens 60 Prozent der bisherigen Grünflächen versiegelt werden sollen?
- Auf dem Grundstück Schledehauser Weg 70/72 Flurstück 143/12 steht im rückwärtigen Bereich seit ca. 20 Jahren ein großes Einfamilienhaus, in dem ein früherer Ministerpräsident zeitweilig gewohnt hat. Wie wurde aufgrund in der damaligen Baugenehmigung das Gebäude öffentlich-rechtlich an welche Verkehrsfläche und wie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen? Wurde dazu eine Erschließungsbaulast zum Schledehauser Weg in das Baulastenverzeichnis eingetragen und entsprach diese Erschließung dem Bebauungsplan? Da das Baulastenverzeichnis öffentlich ist und das Verkehrskonzept des Bebauungsplanes die gesamte Nachbarschaft berührt, bitten wir den Eintragungstext bekannt zu geben.
- Sofern die geplanten Reihenhäuser nicht auf getrennten Grundstücken errichtet werden sollen, ist eine spätere Teilung in Einzelgrundstücke zulässig? Wie ist gewährleistet, dass dann nicht zusätzlich gegen weitere Bebauungsplanfestsetzungen verstoßen wird, z.B. die Grundflächenzahl?
- Fährt die Müllabfuhr in die Privatstraße und wird diese dafür mit einem Wendehammer ausgebaut oder müssen die Eigentümer:innen der 16-20 Reihenhäuser ihre Mülltonnen „geballt“ an den Schledehauser Weg stellen? Ist die vorhandene Fußwegbreite dazu ausreichend oder muss die Stadt zusätzliche Flächen erwerben und die vorhandene Baumreihe entfernt werden? Wird es einen gesonderten Bauantrag für die Errichtung einer Privatstraße geben müssen oder sind Privatstraßen genehmigungsfrei? Wieviel Besucherparkplätze muss es in einer Privatstraße im Unterschied zu einer öffentlichen Straße geben? Wie sieht es mit Flächen für Krankenwagen und die Feuerwehr aus?
- Bei dem zu bebauenden Grundstück handelt es sich um eine über Jahre unbewirtschaftete Brache, die möglicherweise als Habitat für schützenswerte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Amphibien, Wirbellose, Blütenpflanzen und Bodenbrüter) dient. Ist in diesem Fall eine Artenschutzprüfung unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erfolgt, bzw. geplant? Wenn ja, wie sieht deren Ergebnis aus? In welchem Umfang sind Gehölzrückschnitte- und Beseitigungen geplant?

2. Am Schledehauser Weg sind nach Information von Frau Pfad weitere Bauvorhaben geplant, und zwar

- a. Auf der Fläche der ehemaligen Hundezucht Preußenblut, Hausnummer 78
- b. Auf der Fläche hinter der dem Haus Nr. 97

Sie möchte wissen, wie der derzeitige Stand der Planung ist und ob hier die Verkehrs- und Parksituation ausreichend berücksichtigt wird.

Als eine seit mehr als 50 Jahren ansässige und hier aufgewachsene Nachbarin seien ihre Familie und sie an einer dem „ländlichen Charme und Charakter“ des Stadtteils Darum/Gretesch/Lüstringen entsprechenden, maßvollen und städtebaulich durchdachten Bebauung interessiert.

Herr Siekmann trägt Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vor:

*Für die genannten Grundstücke wurden eine Bauvoranfrage gem. § 73 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und ein Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) gestellt, die durch die Verwaltung beschieden wurden. Für eine Baumaßnahme ist auf Antrag (Bauvoranfrage) über einzelne Fragen, über die im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden wäre und die selbständig beurteilt werden können, durch Bauvorbescheid zu entscheiden. Einzelne Fragestellungen wurden im Zuge der Bauvoranfrage durch die Verwaltung geprüft und beschieden. Es gibt keine Baugenehmigung und es wurde kein Bauantrag gestellt.*

*Auf die einzelnen Fragen wird im Folgenden eingegangen:*

*Zu 1a) Mit Bauvorbescheid und der Genehmigung einer Befreiung vom 15.11.2021 wurden verschiedene von der Bauherrin aufgeworfene Fragen beantwortet. Hierbei ging es u.a. um die Erteilung einer Befreiung von den Baulinien und Baugrenzen im vorderen Grundstücksbereich. Ferner wurde die geplante Anlage der Pkw-Stellplätze als zulässig bewertet.*

*Zu 1b) Durch den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 314 – Am Schleddehauser Weg – wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche vom Stadtweg aus planungsrechtlich ermöglicht. Der Bau einer solchen rückwärtigen Erschließungsstraße ist derzeit nicht in Planung und für das Bauvorhaben am Schleddehauser Weg 70-72 auch nicht erforderlich.*

*Zu 1c) Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise entlang des Schleddehauser Wegs festgesetzt. Das bedeutet, dass Gebäude seitlichen Grenzabstand zur Grundstücksgrenze halten müssen. Im südlichen angrenzenden Baufeld ist eine Einzelhausbebauung festgesetzt.*

*Kennzeichnend für ein Einzelhaus im Sinne des § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist, dass es sich um ein allseitig freistehendes Gebäude handelt. Dabei kann es sich um ein Einfamilienhaus ebenso handeln wie um einen mehrgeschossigen Wohnblock oder um ein Hochhaus, sofern die Seitenlänge von 50 Metern nicht überschritten wird. Demgegenüber besteht eine Hausgruppe aus mindestens drei auf (ebenso vielen) benachbarten Grundstücken stehenden Gebäuden, die durch Aneinanderbauen an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen zu einer Einheit zusammengefügt werden und deren Kopfhäuser einen seitlichen Grenzabstand einhalten (vgl. Blechschmidt in: EZBK, BauNVO, § 22, Rnrn. 24, 29).*

*Im vorliegenden Fall sind nach derzeitiger Kenntnis die drei betroffenen Gebäude im hinteren Teil des Baugrundstücks auf einem Baugrundstück geplant (vgl. beigefügter Lageplan). Zwischen den Gebäuden befinden sich keine Grundstücksgrenzen. Es handelt sich somit um ein aus drei Gebäuden bestehendes Einzelhaus mit drei Eingängen.*

*Zu 1d) Für den genannten Bereich wurde im September 2020 das Bebauungsplanverfahren Nr. 662 - Schleddehauser Weg 78 - eingeleitet. Geplant sind sechs Doppelhaushälften mit Flachdach in zweigeschossiger Bauweise. Prägende und erhaltenswerte Bäume sollen planungsrechtlich weitestgehend gesichert werden (siehe auch Antwort zu 2 a und b).*

*Zu 1e) Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Schleddehauser Weg, die sich durch die geplante Bebauung im Bereich der Häuser-Nr. 70 bis 72 ergeben, werden als vergleichsweise gering eingeschätzt. Die derzeitige Verkehrsmenge auf dem Schleddehauser Weg beträgt ca. 1.900 Kfz/Tag. Die laut Stellplatzsatzung geforderten Pkw-Einstellplätze werden auf den Grundstücken nachgewiesen. Eventuell vorhandene weitere Fahrzeuge der Haushalte oder von Besuchern müssten auf der Fahrbahn abgestellt werden, was bei einer Fahrbahnbreite von 6,0 m letztlich üblich ist und kein Problem darstellt. Die Busse der Linie 18 verkehren im*

20-Minuten-Takt auf dem Schledehauser Weg bei relativ kurzen Aufenthaltszeiten (wenn überhaupt), so dass die Haltestelle Lüstringer Berg auch in Verbindung mit der Einfahrt kein Problem darstellen wird.

Zu 1f) Auf dem Baugrundstück befinden sich keine Bäume, die durch Festsetzungen des Bebauungsplans geschützt sind. Insofern war der Bewuchs des Grundstücks nicht Gegenstand der Bauvoranfrage.

Zu 1g) Eine artenschutzrechtliche Prüfung war nicht Gegenstand der Bauvoranfrage. Eine artenschutzrechtliche Prüfung würde im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen müssen, sofern diese durch die Untere Naturschutzbehörde (Fachbereich Umwelt und Klimaschutz der Stadt Osnabrück) als erforderlich angesehen wird.

Im Zuge der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplans Nr. 662 - Schledehauser Weg 78 – wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind Bestandteil der Erarbeitung des Bebauungsplans. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Zu den Fragen von Herrn Frie:

- Bauherrin ist die Niedersachsen Bau GmbH aus Vechta.
- Ob die Bauherrin den Verkauf oder die Vermietung der Wohneinheiten plant, ist der Verwaltung aktuell nicht bekannt. Derartige privatrechtliche Fragen sind auch nicht Gegenstand eines Antragsverfahrens auf Bauvorbescheid.
- Aktuell liegt kein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 314 hinsichtlich der Mindestgröße der Baugrundstücke vor.
- Die geplante Bebauung befindet sich zum größten Teil innerhalb der mit den festgesetzten Baugrenzen und Baulinien gekennzeichneten Baufeldern der Baugrundstücke. Die Größe und Gestaltung von Privatgärten ist nicht Gegenstand der Prüfung der Bauvoranfrage. Der Bebauungsplan trifft zur Gartengestaltung im Übrigen keine Festsetzungen.
- Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen und in einem Antragsverfahren auf Bauvorbescheid nach den baurechtlichen Bestimmungen auch nicht vorgeschrieben, da die Antragstellerin einen gesetzlichen Anspruch auf eine positive Entscheidung hat, wenn das Bauvorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht.  
Nachbar:innen, deren Belange eine Baumaßnahme berühren kann, dürfen die Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einsehen (§ 68 Abs. 1 NBauO). Sofern Nachbar:innen Einwendungen gegen eine Baumaßnahme erhoben haben, wird diesen die Baugenehmigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 5 NBauO).

Zu 2a und b)

Die Fläche der ehemaligen Hundezucht Preußenblut wird mit dem oben genannten Bebauungsplanverfahren Nr. 662 - Schledehauser Weg 78 - überplant. Dieses Jahr soll die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen. Wie in jedem Bebauungsplanverfahren werden auch hier verkehrsplanerische Belange berücksichtigt. Neben den nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätzen auf den Baugrundstücken sind auch drei Besucherstellplätze für das Baugebiet geplant.

Für die Fläche nordöstlich des Grundstückes Schledehauser Weg 97 wurde im Januar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654 - Lüstringer Berg / westlich Bruchweg - beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren befindet sich noch in der Anfangsphase. Die Verkehrssituation findet im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung. In diesem Rahmen sind gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen zu beauftragen.

Frau Pfad äußert, dass es allen Beteiligten eigentlich klar sein müsste, dass die geplanten Stellplätze für die geplanten Wohneinheiten nicht ausreichend seien. Am Schleddehauser Weg könnten aus ihrer Sicht nicht noch mehr Autos abgestellt werden, da dies die ohnehin schon vorhandene Parkproblematik nochmals verschärfe. Bei der vorgesehenen Erschließungsstraße auf dem Baugrundstück handele es sich auch nicht um eine öffentliche Straße, sondern bisher es handelte sich nach ihrer Darstellung vielmehr um ein Wegerecht zu dem im rückwärtigen Bereich liegenden Grundstück. Nun werde es so dargestellt, als ob es sich um eine öffentliche Straße handele. Außerdem hält sie den Anteil der versiegelten Flächen in der aktuellen Planung für zu hoch, die nach dem gegenwärtigen Bebauungsplan nur 0,4 bzw. 40 Prozent betragen dürfe. Auch hier liege eine Abweichung vom Bebauungsplan vor. Außerdem sei ihr auch nicht klar, wie Müllabfuhr oder Feuerwehr diese Straße befahren könnten, da es an Wendemöglichkeiten fehle.

Herr Siekmann erläutert, dass es sich bei den Verkehrsflächen auf dem Grundstück nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handele, sondern um eine private Zufahrtstraße des geplanten Bauvorhabens. Der Ausbau würde privat durch den Investor bzw. die Antragstellerin erfolgen. Zur Frage nach der Anzahl der Stellplätze habe die Stadt bauordnungsrechtlich nicht mehr in der Hand, als das, was die Stellplatzsatzung der Stadt vorgibt. Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz erforderlich. Verwaltungsseitig werden die eingereichten Pläne so interpretiert, dass pro im Plan eingezeichneter Ziffer eine Wohneinheit entstehe. Hier seien es dementsprechend neben einem Platz pro Wohneinheit noch zwei Stellplätze mehr, die in der gegenwärtigen Planung vorgesehen sind. Dies möge vielleicht einigen Anwohner:innen gleichwohl als zu wenig erscheinen, aber bauordnungsrechtlich könne die Stadt nicht mehr einfordern.

Zum kritisierten Grad der Versiegelung gibt Herr Siekmann an, dass der Bebauungsplan Maßzahlen vorgebe, die aufgrund des Alters des Bebauungsplans eine andere Relevanz haben als bei heute neu erlassenen Bebauungsplänen. In dem Bebauungsplan unter Berücksichtigung der entsprechenden, maßgeblichen Baunutzungsverordnungen aus den Jahren 1962 und 1977 werden für die Ermittlung der planungsrechtlichen Kennziffer nur die Hauptanlagen, d.h., nur die Gebäude herangezogen. Heutzutage wäre das anders und es würden auch die Nebenanlagen und die versiegelten Flächen wie Zufahrten und Stellplätze mit in die Berechnung einbezogen und müssten auch berücksichtigt werden. In diesem alten Bebauungsplan ist dies allerdings nicht der Fall. Deshalb ist der Grad der Versiegelung gemäß der vorgelegten Planung hier so zulässig.

Weiter erläutert er zur Grundflächenzahl, dass der Faktor 0,4 bedeutet, dass 40 Prozent des Baugrundstücks versiegelt sein darf und nach überschlägiger Prüfung aufgrund der von der Antragstellerin bzw. dem Investor vorgelegten Unterlagen dies hier eingehalten werde.

Frau Pfad hebt hervor, dass der Bebauungsplan von 1968 nach wie vor gelte. Deshalb könne sie nicht nachvollziehen, weshalb die Grundflächenanzahl nun hinfällig sein solle. Zum Stellplatzschlüssel merkt sie an, dass dieser, wenn er vor Jahren erstellt wurde, nicht auf jedes Gebiet in der Stadt übertragen werden könne. Weiterhin bleibe die Frage unbeantwortet, wo die ganzen Fahrzeuge der neuen Wohneinheiten am Schleddehauser Weg Platz finden sollen, zumal ja an mehreren Stellen neue Wohneinheiten entstehen werden. Außerdem stelle sich ihr die Frage, ob dann die Bewohner:innen der geplanten Wohneinheiten ihre Mülltonnen zum Schleddehauser Weg brächten, wo dann durch diese hohe Anzahl an Mülltonnen der Gehweg komplett zugestellt würde, sofern die Müllabfuhr nicht auf die private Zuwegung der neuen Wohneinheiten fahren sollte.

Frau Strangmann merkt an, dass, wenn mehr Stellplätze gefordert werden, dies mit einer größeren Versiegelung einhergehe.

Eine unmittelbare Anwohnerin bemerkt, dass sie schon jetzt aufgrund der vielen parkenden Autos häufiger kaum von ihrem Grundstück herunterkomme und befürchtet, dass sich der

Parkdruck dann nochmals deutlich erhöhe. Außerdem fordert sie im Kontext zur Parkproblematik, dass dort eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgeschrieben werden solle, weil dort nach ihrer Wahrnehmung zu schnell gefahren werde.

Stellungnahme des Fachbereichs Bürger und Ordnung vom 07.02.2022 zu Protokoll:

*Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.*

*Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kommt lediglich dann in Betracht, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung u.a. der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt, so z.B. auf dem Schleddehauser Weg im Einzugsbereich der Schulen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen scheinen hier nicht erfüllt.*

Herr Siekmann verdeutlicht, dass aufgrund der Tatsache, dass es diesen alten Bebauungsplan gibt, kein strenger Maßstab hinsichtlich des Grades der Versiegelung vorhanden ist. In heutigen Bebauungsplänen sind die Vorgaben hierzu in aller Regel deutlich strenger. Hier sei zwischen Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht zu unterscheiden. Im Bauordnungsrecht werde stets die aktuellste Fassung der Landesbauordnung für Prüfungen herangezogen. Beim Planungsrecht zieht die Verwaltung das heran, was galt, als der Bebauungsplan in Kraft getreten ist. Das entspreche vielleicht nach heutigem Maßstab nicht mehr dem, was die Verwaltung sich selbst vorstellt, aber das sei die Grundlage, wonach die Verwaltung einen Bauantrag prüfen müsse. Hinsichtlich der Stellplatzsatzung merkt Herr Siekmann an, dass, wenn hieran Änderungen gewünscht sind, dies seitens der Bürger:innen gegenüber der Politik kommuniziert werden müsse, damit gegebenenfalls andere Regelungen im Rahmen dieser kommunalen Satzung beschlossen werden. Die Verwaltung sei hier an die Stellplatzsatzung gebunden, die genau vorgibt, wie viele Stellplätze pro Wohneinheit erforderlich sind. Die Stadt könne hier gegenüber Bauinteressenten nicht mehr einfordern, als die Stellplatzsatzung vorsieht. Gemäß Aussage der zuständigen Kollegen vom Fachdienst Verkehrsplanung bewege sich die vorgesehene Planung auch noch im Kapazitätsrahmen des Schleddehauser Weges, wenngleich sich dies in der alltäglichen Wahrnehmung vieler Bürger:innen möglicherweise anders darstelle. Es seien zwei unterschiedliche Blickrichtungen auf eine Frage, die sich bauordnungsrechtlich nicht lösen lasse.

Ein Bürger fragt, ob die Grundflächenzahl für jedes Flurstück einzeln oder in der Zusammenfassung von drei Flurstücken angewendet wird.

Herr Siekmann antwortet, dass das Baugrundstück das Buchgrundstück ist, welches auch die Grundlage der Ermittlung dieser Flächen ist. Die Teilflurstücke seien hier einzeln zu betrachten. Der Eigentümer habe die Möglichkeit, die drei Teilflurstücke zu einem Baugrundstück im Grundbuch zu vereinigen. Dann würde sich die Ermittlung der Grundflächenzahl in der Summe über alle Grundstücke erstrecken. Außerdem weist er darauf hin, dass es auch unabhängig der für die Verwaltung in bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Hinsicht relevanten Grundstücksteilung privatrechtliche Möglichkeiten gibt, durch Wohnungseigentum Einzelteile zu parzellieren, die dann auch einzeln verkauft werden können. Hierzu verfügt die Verwaltung gegenwärtig allerdings über keine Unterlagen oder Informationen seitens des Investors. Der vom Investor eingereichte Plan hat eine Unterteilung nicht vorgesehen – abgesehen von den Gartenanlagen, die im südlichen Bereich des Lageplans zu sehen seien. Auch dies seien aber keine Flurstücke, die man aufteilen würde, um einen Einzelverkauf vorzunehmen.

Der Bürger erkundigt sich außerdem, ob es der Wille der Stadtentwicklung sei, diese Grundstücke so zu entwickeln und ob die Stadt die Möglichkeit habe, Bebauungspläne zu erlassen und zu ändern.

Herr Siekmann erläutert, dass die Stadt Osnabrück, die seiner Zeit den Bebauungsplan beschlossen hat, damit Planungsrecht in einem gewissen Rahmen geschaffen habe. Dieses Planungsrecht könne bis heute genutzt werden. Natürlich steht es der Stadt Osnabrück frei, Bebauungspläne zu ändern. Hier würde also kein neuer Bebauungsplan erstellt werden, sondern – wenn dies seitens der Politik so beschlossen wird – müsse ein bestehender Plan geändert werden. Die bisherigen Änderungen am Bebauungsplan haben eher dazu geführt, dass dort mehr Bebauung möglich ist, als ursprünglich vorgesehen war. Da der politische Wille ganz klar ist, dass in Osnabrück mehr Wohnraum geschaffen werden soll, so würde auch dieses Vorhaben, bei dem eine gewisse Anzahl zusätzlicher Wohneinheiten am Schleddehauser Weg entsteht, damit korrespondieren.

Ein Bürger stellt fest, dass die von Bürgerseiten dargestellten Probleme auch dadurch gelöst werden könnten, indem dort und an anderer Stelle weniger gebaut wird. Das Statistische Bundesamt gehe nach seiner Darstellung davon aus, dass die Gesamtbevölkerung um etwa 10 Prozent abnehmen wird und dementsprechend auch der Wohnbedarf sinke. Auch vor dem Hintergrund, dass die Babyboomer-Generation nun nach und nach versterbe, welche Wohnraum hinterlasse, der von folgenden Generationen nicht mehr in dem Umfang genutzt werde, werde aus seiner Sicht der Wohnbedarf sinken. Ab 2025 dürften vermehrt Immobilien am Markt angeboten werden. Dieses Überangebot an Wohnungen wird durch den starken Geburtenrückgang nochmals erhöht. Er hinterfragt vor diesem Hintergrund kritisch, warum neuer Wohnraum geschaffen wird und dafür grüne Flächen versiegelt werden. Das Landschaftsbild werde durch diesen aus seiner Sicht vorliegenden Planungsirrtum unwiderruflich zerstört.

Frau Strangmann merkt an, dass ihres Wissens die Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Osnabrück anders aussehe und ihr aus der Schulentwicklungsplanung bekannt sei, dass in den kommenden Jahren mit mehr Kindern gerechnet werde. Es sei breiter politischer Konsens, dass in Osnabrück mehr Wohnraum benötigt werde.

Der Bürger meint, dass diese Entwicklung des Geburtenrückgangs auch für Osnabrück gelte.

Herr Dr. Frie merkt an, dass das Vorhaben aus seiner Sicht nicht genehmigungsfähig sei. Es widerspreche dem gültigen Bebauungsplan. In der Begründung des Aufstellungsbeschlusses stehe ganz deutlich, dass der Charakter lockerer Einzelhausbebauung bewahrt werden solle. Damals sei von Einzelhäusern im Sinne von Einfamilienhäusern die Rede gewesen. So sei es rechtlich auch zu interpretieren und sei in einschlägigen Urteilen auch schon so entschieden worden. Hier sehe die Planung ganz offensichtlich ein Reihenhaus vor, so dass dem Bebauungsplan hier widersprochen werde. Selbst wenn die neue Interpretation des Einzelhauses angewendet werden würde, so müsste es sich um ein Haus handeln, welches zu jeder Seite einen Grenzabstand hat. Auch das werde nach vorliegender Planung nicht eingehalten. Die Stadt und die Anwohnerschaft würden hier aus seiner Sicht „ausgetrickst“, indem parzelliert werde. Außerdem bezweifelt er, dass ein durch einen Carport unterbrochenes Gebäude wirklich noch als Einzelhaus zu betrachten ist. Des Weiteren hätten aus seiner Sicht die Einwendungen der Betroffenen eingeholt werden müssen, bevor Bescheide erteilt werden. Außerdem sei die Erschließung laut Bebauungsplan ganz klar über die Erschließungsstraße geregelt und könne auch nur so und nicht anders erfolgen.

Herr Siekmann bestätigt, dass der Antrag auf Bauvoranfrage durch Bauvorbescheid in Abstimmung mit den für das Bauplanungsrecht zuständigen Kolleg:innen (Fachdienst Stadtplanung) beschieden worden sei. Das Bauvorhaben sei mehrfach diskutiert und auch mit dem Stadtbaurat abgestimmt worden. Im Übrigen verweist er darauf, dass die Definition des Einzelhauses vorgestellt worden sei. Dies gelte aber nur, sofern dort keine Grundstücksteilungen erfolgen. Sobald Grundstücksteilungen erfolgen, gestalte sich die Sachlage anders. Es könne im Übrigen nur das beurteilt werden, was die Antragstellerin an Planungen vorlegt und keine Spekulationen über die eventuelle Absichten. Das, was aktuell vorgelegt worden sei, sei nach Prüfung der Verwaltung im Rahmen dessen, was der Bebauungsplan vorgibt, zulässig. Aktuell

befinde sich das Verfahren nicht an dem Punkt, an dem abschließend die Einhaltung der Regelungen des Baurechts umfassend durchgeprüft werde. Es ist das Wesen der Bauvoranfrage, dass dort einzelne Fragestellungen beantwortet werden, ohne dass das Vorhaben im Hinblick auf sämtliche Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts überprüft wird. Die hier gestellten Fragen könnten dann im weiteren Verfahren relevant werden.

Frau Pfad berichtet, dass einige Nachbar:innen und sie im August angeschrieben worden seien. Zu dem Zeitpunkt sei das Flurstück 143/4 (Grundstück Hausnummer 70), das an ihr Grundstück angrenze, noch gar nicht in der Planung enthalten gewesen. Im November habe sie sich dann mit dem Investor getroffen und aus seinen Plänen sei ersichtlich gewesen, dass das Grundstück dann doch in die Planungen einbezogen worden sei. Sie könne die Beteiligungswege nicht nachvollziehen, nämlich, warum sie im August, als sie noch nicht direkt betroffen war, kontaktiert wurde, im November bei geänderter Planung, als sie als unmittelbare Anwohnerin betroffen war, aber nicht mehr.

Außerdem äußert sie, dass der Investor durchaus die Absicht habe, die Reihenhäuser einzeln zu verkaufen. Er versuche unter Ausnutzung der größtmöglichen Flächenzahl die größtmögliche Rendite zu erreichen. Herr Frie ergänzt, dass selbst wenn der Investor die Grundstücke nicht teilen würde, es sich de facto um eine Teilung handeln würde. Aus seiner Sicht bestehen sehr große Chancen, dass das Vorhaben in seiner jetzigen Form juristisch angreifbar ist. Aus seiner Sicht sei ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit umfassender Prüfung und Bürgerbeteiligung erforderlich. Wenn bei der Grundflächenzahl der alte Bebauungsplan herangezogen werde, dann müsse die Interpretation aus diesem Bebauungsplan auch bei der Hausgestaltung herangezogen werden.

Er verdeutlicht, dass viele Anwohner:innen wie auch er nicht gegen eine Bebauung per se seien, sondern für eine angemessene Bebauung, welche sich gut in die Umgebung einfüge. Er bittet darum, die Argumente ernst zu nehmen und das Vorhaben auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Herr Siekmann erläutert, dass zum Zeitpunkt der Beteiligung im August die Planung noch anders ausgesehen habe; hier war auf dem Grundstück mit der Hausnummer 70 ursprünglich noch keine Bebauung vorgesehen. Gleichwohl wurde die Anwohnerschaft im unmittelbaren Wohnumfeld im ersten Zuge vorsorglich beteiligt. Die Stadt hat diese ursprüngliche Planung kritisch gesehen. Zu dem Zeitpunkt war die Stellplatzanlage noch anders gestaltet und hätte zu Störungen (Lichtbelästigung) führen können. Durch Weiterentwicklung der Planung und die Einbeziehung des Grundstücks mit der Hausnummer 70 in die Bebauung wurde diese Störung nicht mehr gesehen, so dass eine erneute Beteiligung nicht erfolgt ist.

Frau Pfad äußert, dass eine Verdichtung in diesem Maße nicht gut sei und nicht im Sinne der Politik sein könne. Der Wunsch nach Bebauung sei nachvollziehbar und werde generell auch gar nicht in Abrede gestellt, aber das Vorhaben gehe zu weit.

Herr Siekmann bietet an, mit dem Investor Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam mit ihm zu erörtern, was er dort konkret vorhabe, um ihn in Abstimmung mit den Kolleg:innen der Stadtplanung und Verkehrsplanung je nach Ausgestaltung auf die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit in den weiteren Schritten hinzuweisen.

Frau Pfad äußert, dass sie es begrüßen würde, sich gemeinsam mit den Beteiligten (fachlich involvierte Dienststellen der Stadt, Investor, Anwohnerschaft) zusammensetzen.

Herr Siekmann äußert, dass der Investor gerichtliche Auseinandersetzungen, die sich über Jahre hinziehen könnten, sicherlich vermeiden wollen. Die heute angesprochenen Punkte sollten mit dem Investor besprochen und in den nachbarschaftlichen Dialog eingebracht werden, Ziel des nachbarschaftlichen Dialogs mit Investor und Verwaltung sollte sein, die hier angesprochene Verträglichkeit auszuloten.

Zu den weiteren Fragen von Herrn Dr. Meyer verständigen sich die Teilnehmenden mit seiner Zustimmung, dass diese zu Protokoll beantwortet werden, soweit sie im Rahmen der erfolgten Diskussion noch nicht beantwortet wurden.

Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau zu den noch unbeantworteten Fragen von Herrn Dr. Meyer zu Protokoll:

- *Zu Punkt 1 von Herrn Dr. Meyer:*

*Bei dem eingereichten Antrag handelt es sich um eine Bauvoranfrage gemäß § 73 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Durch Bauvorbescheid kann nur über einzelne Fragen entschieden werden, die selbstständig beurteilt werden können. Eine Bauvoranfrage, mit der die Zulässigkeit eines Bauvorhabens umfassend wie im Baugenehmigungsverfahren zur Prüfung gestellt wird, ist unzulässig. Für die Beurteilung der einzelnen Fragestellungen wurden entsprechende Bauvorlagen eingereicht. Da ein Geländeschnitt nicht für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich war, wurde auch solch eine Planzeichnung nicht zusätzlich gefordert.*

*Aufschüttungen sind in den vorgelegten Bauvorlagen nicht ersichtlich und wurden nicht explizit benannt. Gemäß dem rechtverbindlichen Bebauungsplans Nr. 314 ist die Anzahl der Vollgeschosse nur auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Des Weiteren sind im Bebauungsplan Nr. 314 entsprechende Höhenfestsetzungen zu beachten und einzuhalten. Somit darf im rückwärtigen Bereich nach der textlichen Festsetzung Nr. 1 zur 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb des WR-Gebietes bei neu zu errichtenden Wohngebäuden der höchste Gebäudepunkt (First) eine Höhe von 9,0 m über dem Mittel der gewachsenen Geländeoberfläche, gemessen innerhalb des Grundrisses der Gebäude, nicht überschreiten. Zudem darf gemäß der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zur 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb des WR-Gebietes die Traufe (Schnittlinie der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut) bei neu zu errichtenden Wohngebäuden eine Höhe von 3,5 m über dem Mittel der gewachsenen Geländeoberfläche, gemessen innerhalb des Grundrisses des Gebäudes, nicht überschreiten. Entsprechende Aufschüttungen würden hier den Topographie zu Ungunsten der Bauherrin verändern, da das gewachsene Gelände weiterhin als Bezugspunkt zur Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe heranzuziehen wäre.*

- *Zu Punkt 2 von Herrn Dr. Meyer:*

*Eine Entwässerungsplanung liegt der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Durch den technischen Einsatz z.B. von Druckentwässerungsnetzen kann i.d.R. auch eine entsprechende Gefällesituation überwunden werden, um eine wirksame Entwässerung zu gewährleisten.*

- *Zu Punkt 3 von Herrn Dr. Meyer:*

*Grundlage für die damalige Baugenehmigung für das rückwärtigen Wohngebäude Herderweg Weg 5A sind die Eintragungen eines Leitungsrechtes für die Entwässerungsanlagen auf dem Flurstück 143/3 zur öffentlichen Verkehrsfläche in Richtung Schleddehauser Weg sowie einer Zuwegungsbaulast über das Baugrundstück Herderweg 5 (Flurstück 145/3) ins Baulastenverzeichnis der Stadt Osnabrück.*

*Die Veröffentlichung der Eintragungstexte im Rahmen eines öffentlichen Protokolls ist nicht zulässig. Gemäß § 81 Abs. 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) kann derjenige das Baulastenverzeichnis einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.*

Da jedoch die Flurstücke 143/3 und 143/12 im selben Grundbuch unter einer laufenden Nummer (grundbuchliche Vereinigung) stehen, sind sie als ein Baugrundstück zu betrachten. Die vorhandenen Baulasteintragungen für die Sicherung der Erschließung sind somit nicht mehr erforderlich.

- Zu Punkt 4 von Herrn Dr. Meyer:

Auch wenn eine Grundstücksteilung mit der Streichung des § 94 Niedersächsische Bauordnung (vgl. Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10.12.2008, Nds. GVBl. 25/2008) nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Bauaufsichtsbehörde unterliegt, so dürfen durch die Teilung eines Grundstückes keine Verhältnisse entstehen, die den baurechtlichen Vorschriften widersprechen.

Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist die Bauherrin oder der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Sollte durch eine Grundstücksteilung rechtswidrige Zustände geschaffen werden, kann die Bauaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen gegen den Verantwortlichen einleiten.

- Zu Punkt 5 von Herrn Dr. Meyer:

Für die geplante Zufahrt ist beim Fachdienst Verkehrsanlagen ein entsprechender Antrag zu stellen, sollte diese nicht bereits durch das bestehende Gebäude genehmigt sein.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird auch die verkehrstechnische Erschließung der geplanten Wohnbebauung geprüft. Die erforderlichen Einstellplätze werden nach der Stellplatzsatzung (StS) der Stadt Osnabrück ermittelt und sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Sie sind ausreichend zu befestigen und für die ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage dauernd frei und benutzbar zu halten. Öffentliche Einstellplätze bleiben hierbei unberücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) muss zu einem Gebäude von einer öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 1,25 m breiter Zu- oder Durchgang vorhanden sein. Für ein Gebäude, aus dem ein Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Gebäudes führt, muss ein Zu- oder Durchgang im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 DVO-NBauO auch zu den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Baugrundstück vorhanden sein. Zudem muss nach § 1 Abs. 2 Satz 2 DVO-NBauO für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist. Die Anforderungen an solche Zu- oder Durchfahrten ergeben sich aus der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Die genaue Ausgestaltung der privaten Zufahrtsstraße ist der Verwaltung nicht bekannt. Sollte diese nicht den Anforderungen an die erforderlichen Rangierflächen für Müllfahrzeuge erfüllen, müssten die Mülltonnen von den Eigentümern zur Leerung an die öffentliche Verkehrsfläche gebracht werden. Inwieweit hierfür Aufstell- oder Sammelflächen vorgesehen sind, ist aktuell nicht bekannt.

- Zu Punkt 6 von Herrn Dr. Meyer:

Auf dem Baugrundstück befinden sich nach dem Bebauungsplan Nr. 314 keine planungsrechtlich geschützten Bäume/Gehölze. Somit ist eine Beseitigung dieser unter Beachtung der Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) möglich. Im Bereich des Vorhabens ist aufgrund der vorhandenen Strukturen, insbesondere der Baum- und Gehölzbestände, ein Vorkommen besonders und streng geschützter Arten wie Vogel- und Fledermausarten jedoch nicht auszuschließen. Die Untere Naturschutzbehörde

(UNB) weist daher darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten sind. Die Vorhabenträgerin hat den Bereich vor der Durchführung von Baumaßnahmen daher zu untersuchen und der UNB eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zur Prüfung vorzulegen.

### 3. Planungen und Projekte im Stadtteil (TOP 3)

#### 3 a) „Zukunftsorientierter Wohnraum“ – Städtische Zuschüsse für Hauseigentümer:innen und innovative/vorbildliche Projekte

Herr Vehring trägt die Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vor:

Die Kontaktstelle Wohnraum des Fachbereichs Städtebau weist Wohnungseigentümer:innen und Projektgruppen/Bürgerinitiativen auf Folgendes hin:

Bis zu 7.500 € Zuschuss gibt es für eine Wohnungsteilung oder Erstellung einer Einliegerwohnung. Das ist insbesondere interessant, wenn es eine Veränderung im Leben gibt und ein großes Haus, einst beispielsweise für die ganze Familie, heute nur noch zu zweit bewohnt wird. Der ungenutzte Platz wird dann meist nicht mehr benötigt. Nicht selten ist die große Fläche samt Gartenpflege sogar eine Last (insbesondere im Alter). Ganz nebenbei kommt durch die Vermietung der geteilten Wohnung wieder Leben ins Haus, der Wohnraum wird effizienter genutzt und die Wohnraumknappheit in Osnabrück ein bisschen gemildert.

In diesem Sinne wird auch die Rückführung von leerstehenden Wohnungen zum Wohnungsmarkt durch Prämien oder Renovierungszuschüsse gefördert. Nicht zuletzt können gute Ideen und innovative Modellprojekte langfristig eine Verbesserung des Wohnraums in qualitativer und quantitativer Hinsicht bewirken. Eine finanzielle Förderung und thematische Unterstützung durch die Kontaktstelle Wohnraum fungieren hier als Hebel guter Ansätze.

Anträge für Fördergelder können Bürger:innen bequem online stellen. Weitere Informationen können Sie dem folgenden Video bzw. Informationen auf der Internetseite entnehmen oder der Anlage dieses Protokolls: <https://www.osnabrueck.de/zukunftsorientierter-wohnraum>

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Kontaktstelle Wohnraum  
Stadt Osnabrück  
Fachbereich Städtebau  
Bierstraße 32  
49074 Osnabrück

Marvin Schäfer  
Telefon 0541 323-3601  
E-Mail: [schaefer.m@osnabrueck.de](mailto:schaefer.m@osnabrueck.de)

#### 3 b) Aktueller Stand zum Freiraumentwicklungskonzept „Urbaner Freiraum im (Klima-)Wandel“

Herr Fillep trägt die Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Klimaschutz vor:

Das Freiraumentwicklungskonzept „Urbaner Freiraum im (Klima-)Wandel“ (FEK) der Stadt Osnabrück befindet sich auf der Zielgeraden: Ende 2021 wurden die Stärken-Schwächen-Analyse sowie die Entwicklung eines Leitbildes für die Zukunft der Grün- und Freiflächen Osnabrücks erarbeitet. Eingegangen sind hier auch die Ergebnisse der Bürgerwerkstatt, die auf der Projekthomepage heruntergeladen werden können: <https://www.osnabrueck.de/freiraum-im-wandel>.

Aktuell befindet sich der Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen in der Endabstimmung. Voraussichtlich am Mittwoch, 27. April 2022, findet ab 17 Uhr die Abschlussveranstaltung zum Freiraumentwicklungskonzept in Präsenz statt. Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftsplanung hofft, auch den Teilnehmer:innen der Bürgerforen das FEK an diesem Abend vorstellen zu können. Weitere Informationen werden auf der Homepage veröffentlicht.

Wenn Bürger:innen Anregungen und Ideen zu den Osnabrücker Freiräumen haben oder über den E-Mail-Verteiler direkt informiert werden möchten, können sie das Team des Fachdienstes Naturschutz und Landschaftsplanung gerne kontaktieren unter: [Umwelt@osnabrueck.de](mailto:Umwelt@osnabrueck.de)

### **3 c) Baustellenmanagement (Informationen zu wichtigen anstehenden Baumaßnahmen)**

Herr Fillep teilt mit, dass sich im Bereich des Stadtteils Darum/Gretesch/Lüstringen aktuell folgende Baumaßnahme mit größeren verkehrlichen Auswirkungen befindet:

Ort	Art der Maßnahme	Träger	Auswirkung	Dauer
Stadtweg (vom Schledehauser Weg Am Krähenhügel)	Versorgungsleitungen	SWO	Vollsperrung (in Abschnitten nach Baufortschritt)	Baudauer bis ca. 3. Quartal 2022

Perspektivisch ist folgende Maßnahme bekannt:

Ort	Art der Maßnahme	Träger	Auswirkung	Dauer
Gretescher Weg (von Hausnummer 102-134)	Stromversorgung	SWO		Baustart voraussichtlich 2. Quartal 2022 für ca. 10 Wochen

SWO = Stadtwerke Osnabrück

### **3 d) Informationen zum Zensus 2022**

Herr Bartsch stellt anhand der Präsentation, die in der Anlage beigefügt ist, den ZENSUS 2022 vor. Seit Oktober leitet er die Erhebungsstelle ZENSUS 2022 bei der Stadt Osnabrück.

Unter anderem wirbt er dafür, sich als Erhebungsbeauftragte an der Durchführung des ZENSUS 2022 zu beteiligen. Hierfür gebe es, ähnlich wie bei Wahlhelfern eine kleine Aufwandsentschädigung. Es würden ungefähr 150 Erhebungsbeauftragte benötigt. Ab dem 15. Mai 2022 würden die Befragungen beginnen. Auf diesen Stichtag werden sich alle abgefragten Informationen beziehen.

Frau Schäfferling erkundigt sich, was Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne der vorgestellten Klassifizierung seien bzw. ob auch das betreute Wohnen darunter falle.

Frau Eußner, die stellvertretende Erhebungsstellenleiterin, erläutert, dass das betreute Wohnen nicht unter den Begriff der Gemeinschaftsunterkünfte falle.

Ein weiterer Bürger regt an, dass Öffentlichkeitsarbeit in ausreichendem Maße geleistet werden sollte und bei Hausbesuchen viel Wert auf eine ordnungsgemäße Identifikation gelegt werden sollte, damit sich Betrüger:innen unter dem Vorwand ZENSUS keinen Zugang zu Wohnungen oder Häusern verschaffen können. Diese Aufklärungsarbeit im Vorfeld sei auch gerade für die ältere Bevölkerung sehr wichtig.

Herr Bartsch erläutert, dass jeder Erhebungsbeauftragte einen Ausweis erhält, der in Verbindung mit dem Personalausweis vorzuzeigen ist. Außerdem erläutert er, dass die Erhebungsbeauftragten nicht einfach klingeln würden, sondern zunächst eine offizielle Terminankündigung in den Briefkasten geworfen werde. Prinzipiell müsse der Erhebungsbogen auch nicht direkt vor Ort ausgefüllt werden, sondern der Bogen könne inklusive einer Online-Registrierungsnummer ausgehändigt werden, so dass dann im Anschluss die Daten online eingegeben werden können.

Frau Strangmann hinterfragt, auf welche Weise die Identifizierung telefonisch möglich sei. Herr Bartsch erläutert, dass auch in diesem Fall der bzw. die Erhebungsbeauftragte eine Erhebungskarte in den Postkasten einwirft mit der Bitte, sich dann telefonisch zu einem bestimmten Termin mit der Erhebungsstelle in Verbindung zu setzen. Über die Hotline wird dann auch ersichtlich sein, dass es sich um eine städtische Nummer handelt.

Frau Strangmann bittet Herrn Fillep um kurze Darstellung, wie wichtig der ZENSUS auch in finanzieller Hinsicht für die Stadt sei.

Herr Fillep äußert, dass es bei der Stadtverwaltung Unmut darüber gegeben habe, dass der ZENSUS bzw. die Landeserfassung so stark von der eigenen städtischen Zählung, die auf dem Einwohnermelderegister beruhe, abweiche. Beim ZENSUS werden Zahlen auf Basis von Hochrechnungen bzw. Schätzungen ermittelt, da es keine Vollerhebung gebe. Als kreisfreie Stadt erhalte Osnabrück zusätzlich zum Kommunalen Finanzausgleich eine so genannte „Veredelungszulage“. Der jährliche überwiesene Betrag von deutlich über 100 Mio. Euro sei ein wesentlicher Beitrag für die städtischen Finanzen.

Herr Bartsch erläutert ergänzend, dass die Stadt Osnabrück 2011 durch die Berechnung des ZENSUS bei der amtlichen Einwohnerzahl 10.000 Einwohner:innen „verloren“ habe. Während das Melderegister von ca. 165.000 Einwohner:innen ausging, waren es laut ZENSUS nur 155.000 Einwohner:innen. Die Einwohnerzahl habe sich seitdem wieder etwas mehr der Melderegisterzahl angeglichen. Auch anhand der finanziellen Tragweite sei zu erkennen, dass eine Mitwirkung beim ZENSUS wichtig sei. Er bittet dementsprechend um Mithilfe.

#### 4. Anregungen und Wünsche (TOP 4)

##### **4 a) Park- und Verkehrssituation im Stadtweg im Abschnitt von der Mindener Straße bis zum Schleddehauser Weg sowie im Schleddehauser Weg**

Eine Bürgerin schildert, dass im Stadtweg im Abschnitt von der Mindener Straße bis zum Schleddehauser Weg sowie im Schleddehauser Weg auf der rechten Seite die Parksituation so sei, dass bei Gegenverkehr kaum Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Herr Vehring weist darauf hin, dass die Parksituation im Stadtweg bereits ausgiebig im letzten Bürgerforum Darum/Gretesch Lüstringen am 08.06.2021 behandelt wurde und die Verwaltung dazu Stellung bezogen habe.

##### Der Fachbereich Bürger und Ordnung hatte dazu wie folgt Stellung genommen:

*Nach § 12 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung darf am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Ein Abweichen von dieser Regel kann die Verkehrsbehörde nur umsetzen, wenn es aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf. Die Entwicklung hinsichtlich der Parksituation behält die Verwaltung im Auge.*

Im Übrigen wird auf das Protokoll zur letzten Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2b und 2c verwiesen.

Frau Pfad ergänzt, dass dies insbesondere damit zusammenhänge, dass dort eine Tiefgaragenzufahrt gebaut worden sei, die viel zu eng sei. Deshalb nehme der Parkdruck auf der Straße zu. Dies werde sich dann an der Ecke Stadtweg/Schledehauser Weg fortsetzen, wenn, wie unter TOP 2f diskutiert, dort eine weitere Bebauung erfolgt.

Ein Bürger ergänzt, dass gerade zu Zeiten von Gottesdiensten sich die Parksituation auch zuspitze, weil im Bereich der Kirche gerade Bauarbeiten an der Kindertagesstätte stattfänden und dort deshalb aktuell Parkraum fehle.

Herr Pöhler bemerkt, dass für die Tiefgarage seinerzeit eine Baugenehmigung erteilt worden sei. Die Probleme hätten also damals schon erkannt werden können und es habe sich abgezeichnet, dass sich an dieser Stelle ein Verkehrschaos entwickeln werde. Er befürchtet, dass sich das nun so am Schledehauser Weg wiederholen werde, wenn es dort zu der extensiven Bebauung komme. Die Kreuzung Stadtweg/Schledehauser Weg sei verkehrstechnisch eine Katastrophe.

Stellungnahme des Fachbereichs Bürger und Ordnung vom 07.02.2022 zur Parkproblematik:  
*Wie bereits der Stellungnahme des Fachbereichs Bürger und Ordnung zur Sitzung des Bürgerforums Darum/Gretesch/Lüstringen am 08.06.2021, sieht die Verwaltung z.Zt. keinen Handlungsbedarf. Die Situation wird aber weiter beobachtet.*

Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vom 08.02.2022 zur Tiefgaragenzufahrt:  
*Da keine konkreten Angaben zum Grundstück/Vorhaben gemacht wurden, wird davon ausgegangen, dass es sich bezüglich der Tiefgarage um das Gebäude Stadtweg 12 handeln soll. Für das Mehrfamilienhaus wurde 28.06.2019 eine Baugenehmigung erteilt. Auf Grundlage der beschiedenen Bauvorlagen entspricht die Tiefgarage, inklusive der Zu-/Abfahrt, den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStplVO). Es wurden diesbezüglich auch keine Abweichungen beantragt. Auch bei den Häusern am Schledehauser Weg, Ecke Stadtweg, liegen keine Abweichungen von der Garagen- und Stellplatzverordnung vor.*

#### **4 b) Baken auf dem Bürgersteig der Straße Burg Gretesch**

Frau Schäfferling bemerkt unter Bezugnahme auf Protokolle zurückliegender Bürgerforen, dass weiterhin Baken auf dem Bürgersteig der Straße Burg Gretesch stünden und erkundigt sich nach dem Sachstand.

Herr Vehring erläutert, dass hierzu im Bericht aus der letzten Sitzung, der heute mit dem Zugangslink an alle Teilnehmenden verschickt wurde, eine Stellungnahme der Verwaltung befindet und trägt diese vor (sh. TOP 1b).

Schließlich dankt Frau Strangmann den Teilnehmer:innen des Bürgerforums Darum/Gretesch/Lüstringen für die rege Beteiligung und den Vertretern der Verwaltung für die Berichterstattung.

Die nächste Sitzung dieses Bürgerforums findet voraussichtlich am 09.06.2022 statt. Tagesordnungspunkte können bis drei Wochen vor der Sitzung angemeldet werden.

gez. Vehring  
Protokollführer

#### Anlage:

- Bericht aus der letzten Sitzung (zu TOP 1)
- Pläne zur Bebauung am Schledehauser Weg (zu TOP 2f)
- Präsentation zu ZENSUS 2022 (zu TOP 3d)

<b>Bericht aus der letzten Sitzung</b>		<b>TOP 1</b>
Bürgerforum	Sitzungstermin	
Darum/Gretesch/Lüstringen	19.01.2022	

Die letzte Sitzung des Bürgerforums Darum/Gretesch/Lüstringen hat am 08.06.2021 in digitaler Form stattgefunden. Die Verwaltung teilt zu den noch offenen Anfragen, Anregungen und Wünschen Folgendes mit:

### 1a) Ampelschaltung für Fahrradfahrer an der Autobahnauffahrt A 33 OS-Lüstringen

(TOP 1b der Sitzung am 08.06.2021, TOP 4a aus der Sitzung am 21.01.2021)

#### Sachverhalt:

Frau Birgit Sieber-Michel bemängelte zur Sitzung am 21.01.2021, dass die Ampelphasen für Radfahrer:innen Richtung stadteinwärts (zwei Auffahrten) sehr schlecht geschaltet sind.

Die Verwaltung kündigte eine generelle Neugestaltung des Knotenpunktes im Jahr 2026 an und informierte, dass für die Übergangszeit vorgesehen ist, eine optische Erfassung in Form von vier Kameras vor den Fußgängerfurten zu installieren, die entsprechende Verkehrsteilnehmer:innen automatisch und zeitnah erfasst und im Signalzeitenplan berücksichtigt mit dem Ziel, die Wartezeiten möglichst zu verkürzen, um im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten eine Verbesserung zu erreichen. Ziel war es, die entsprechende Technik im 2. oder 3. Quartal 2021 zu montieren. Die Kosten von ca. 10.000 € können aus dem vorhandenen Budget gedeckt werden.

Zur letzten Sitzung informierte der Fachbereich Geodaten und Verkehrsanlagen, dass die geplanten Maßnahmen leider noch nicht umgesetzt werden konnten. Lieferengpässe der LED-Technik der Firma Siemens, ausgelöst durch den BREXIT, führen zu Verzögerungen im Bereich der Ampelumbauten. Sobald die nächste Materiallieferung eingeht, sollte der Umbau an dieser Lichtsignalanlage prioritär ausgelöst.

#### Stellungnahme des Fachbereichs Geodaten vom 11.01.2022:

Hierzu wird auf die nachstehende Stellungnahme zu Tagesordnungspunkt 2e der aktuellen Sitzung vom 19.01.2022 verwiesen:

Die Montage der Kameras konnte leider nicht wie geplant umgesetzt werden. Lieferengpässe der LED-Technik der Firma Siemens bzw. Yunex, ausgelöst insbesondere durch den BREXIT, führten zu Verzögerungen im gesamten Bereich der Ampelumbauten, so auch hier.

Die entsprechende Materiallieferung ist eingegangen und wird derzeit gesichtet und geprüft. Nach Freigabe der Technik und entsprechender Bauvorbereitung wird der Umbau an dieser Lichtsignalanlage prioritär ausgelöst. Nach aktuellem Zeitplan ist die Montage und Einrichtung der Kameras für die erste Februarhälfte (6. KW) avisiert.

### 1b) Baken auf dem Bürgersteig der Straße Burg Gretesch (TOP 1c der Sitzung am

08.06.2021, TOP 4b der Sitzung am 21.01.2021)

#### Sachverhalt:

Eine Bürgerin merkte an, dass auf dem Bürgersteig der Straße Burg Gretesch zugewachsen sei. Hier sei inzwischen zwar erfreulicherweise eine Reinigung erfolgt, aber nun würden dort Baken auf dem Fußweg stehen. Sie erkundigte sich, was die Baken zu bedeuten haben. Die Frage sollte zu Protokoll beantwortet.

Anmerkung der Verwaltung zu Protokoll: Die Bürgerin hat diesen Punkt unter Tagesordnungspunkt 4c der Sitzung am 06.02.2020 des Bürgerforums Darum/Gretesch/Lüstringen angesprochen. Die Anfrage wurde im Rahmen des Protokolls zur abgesagten Sitzung am 08.07.2020 beantwortet. Nachstehend ist der Protokollauszug beigefügt:

Sachverhalt:

*Eine Bürgerin berichtet, dass der Bürgersteig in der Straße Burg Gretesch aus Richtung Mindener Straße kommend auf der linken Seite in Richtung der Fa. Schoeller sehr stark zugewachsen sei. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite gebe es keinen Bürgersteig, so dass man auf die Nutzung dieses Weges, an der sich auch eine Bushaltestelle „Gretescher Turm“ befindet, angewiesen sei. Ein Bürger ergänzt, dass es sich um einen kombinierten Geh-/Radweg handele und einige Steinplatten uneben seien.*

Stellungnahme der Verwaltung:

*Für die Reinigung des Gehweges bzw. die Beseitigung des Grünbewuchses von der Grundstücksseite ist nicht der Osnabrücker ServiceBetrieb (OSB) zuständig, sondern die Anliegerin. Sie hat dies in den letzten Jahren stets erledigt. Falls dieser Pflicht nun über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen werden sollte, käme in Betracht, die Anliegerin verwaltungsseitig dazu aufzufordern, den Missstand zu beheben. Hinsichtlich des Grünbewuchses vom Grünstreifen von der Fahrbahnseite, der in die Zuständigkeit des OSB fällt, werden bei der nächsten, zeitnah erfolgenden Kontrollfahrt eventuelle bestehende Behinderungen durch Grünbewuchs beseitigt.*

*Zu den Unebenheiten auf dem kombinierten Geh-/Radweg wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt kontrolliert wurde. Die Instandsetzungsarbeiten sind bereits eingeplant, aber noch nicht erledigt. Die Ausführung erfolgt voraussichtlich im September.*

Zu den Baken hatte der Osnabrücker ServiceBetrieb folgende Stellungnahme abgegeben:

*Der Osnabrücker ServiceBetrieb hat nach der Entfernung des Grünbewuchses festgestellt, dass sich der Weg in einem sehr schlechten Zustand befindet. Daher wurden die markanten Schadstellen vorläufig mit Baken gesichert. Im Rahmen der geplanten Sanierung wurde innerhalb der Verwaltung vorgeschlagen, den Ausbauquerschnitt des Geh-/Radweges zu ändern. Hierzu muss noch eine abgestimmte Ausführungsplanung erstellt werden, so dass für die Ausführung dieser Maßnahme noch kein genauer Termin genannt werden kann.*

Zur Sitzung am 08.06.2021 nahm der Osnabrücker ServiceBetrieb wie folgt Stellung:

*Wie in der letzten Sitzung mitgeteilt, ist geplant, den Ausbauquerschnitt des Geh-/Radweges zu ändern, um die Situation für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen zu verbessern. Von der Verwaltung wird zurzeit eine Planung erstellt, die mit der Stadtwerke Osnabrück AG sowie der Telekom AG abgestimmt wird. Aufgrund anderer Prioritäten kann noch kein genauer Termin für die Baumaßnahme genannt werden.*

Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vom 04.01.2022:

*Der Ausbau des Geh-/Radweges an der Straße Burg Gretesch soll im Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau der dortigen Bushaltestelle voraussichtlich in 2022 erfolgen, allerdings unter dem Vorbehalt des politischen Beschlusses in der Ratssitzung im März 2022.*

**1c) Risse im Straßenbelag des Bruchwegs** (TOP 1e der Sitzung am 08.06.2021, TOP 4d der Sitzung am 21.01.2021)

Sachverhalt:

Ein Bürger teilte mit, dass am Bruchweg im Abschnitt von der Belmer Straße bis zum Gerdenkamp die Straßendecke an den Rändern so aufgerissen sei, dass im Dunkeln

in die 4-5 cm breiten Spalten in der Teerdecke im Dunkeln nicht zu sehen seien, da es dort keine Beleuchtung gebe. Das sei besonders für Radfahrende gefährlich.

Anmerkung der Verwaltung zu Protokoll: *Der Hinweis wurde an den Osnabrücker ServiceBetrieb weitergegeben und wird von dort so bald wie möglich bearbeitet.*

Stellungnahme des Osnabrücker ServiceBetriebs zur Sitzung am 08.06.2021:  
*Der Osnabrücker ServiceBetrieb hat die Straße am 01.06.2021 kontrolliert. Es ist geplant, den genannten Straßenabschnitt im Rahmen des Straßenflickzugs, voraussichtlich bis September 2021, partiell auszubessern.*

Sachstandsbericht des Osnabrücker ServiceBetriebs vom 22.12.2021:  
Wie im letzten Bürgerforum zugesagt, wurden die markanten Abschnitte des Bruchweges im Rahmen der betrieblichen Straßenunterhaltung im Herbst 2021 ausbessert.

#### **1d) Sanierung des oberen Stadtweges** (TOP 2b aus der Sitzung am 08.06.2021)

##### Sachverhalt:

Ein Bürger erkundigte sich zur Sitzung am 12.01.2022, wie und wann die Sanierung erfolge. Eine wechselseitige Parkregelung zwischen den Seitenstraßen Ziegeleistraße und Felsenweg sei dringend erforderlich, um Rasen zwischen diesen beiden Seitenstraßen zu vermeiden. Das werde durch einseitiges Parken verursacht.

Herr Oberbürgermeister Griesert trug die Stellungnahmen der Verwaltung vor:

##### Fachbereich Geodaten und Verkehrsanlagen:

*Der erste Abschnitt des Stadtweges – von der „Mindener Straße“ bis zum „Schledehauser Weg“ – wurde, wie im Februar 2020 im Bürgerforum kommuniziert, im ersten Quartal 2020 saniert. Ebenfalls dort avisiert wurde eine Instandsetzung des Folgeabschnittes vom „Schledehauser Weg“ bis „Am Krähenhügel“ für das Jahr 2021ff.*

*Nach aktuellem Projektplanungsstand erfolgt die Sanierung dieses Abschnittes des Stadtweges nun voraussichtlich im September und Oktober 2021. Hierzu ist angedacht, die Maßnahme in zwei Bauabschnitte (BA) aufzuteilen. Der 1. Bauabschnitt erstreckt sich über ca. 400 m vom „Schledehauser Weg“ bis zum „Felsenweg“, der 2. Bauabschnitt über ca. 300 m vom „Felsenweg“ bis Hausnummer 94 im Stadtweg.*

*Des Weiteren sind in den Bereichen der Einmündungen Ziegelstraße und Felsenweg zwei Aufpflasterungen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen.*

*Die voraussichtliche Bauzeit beträgt ca. 6 Wochen. Während der Arbeiten sind die Bauabschnitte für den Durchfahrtsverkehr jeweils voll gesperrt. Die Grundstücke am Stadtweg sind während der Bauarbeiten jederzeit fußläufig erreichbar. Auch mit dem Rad kann die Baustelle durchgängig passiert werden. Es ist ebenfalls sichergestellt, dass Rettungsfahrzeuge während der Arbeiten zu allen Grundstücken gelangen können. Die Mülltonnen werden an den Abfuhrtagen von den Mitarbeiter:innen der Baufirma an das Baustellenende befördert, wo sie dann vom Osnabrücker ServiceBetrieb geleert werden.*

##### Fachbereich Bürger und Ordnung:

*Die Straßenverkehrsbehörden können ein Haltverbot nur anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmenden sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff*

*mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. In jedem Einzelfall ist somit eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation und des Unfallrisikos erforderlich. Eine derartige Unfalllage liegt in dem betroffenen Abschnitt nicht vor. Folglich kann kein Haltverbot in Aussicht gestellt werden. Allerdings steht es den Anwohnern des Stadtwegs frei, selbst wechselseitig zu parken, um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen.*

Herr Oberbürgermeister Griesert räumte ein, dass eine Änderung des Verhaltens wahrscheinlich schwierig sei, wenn über Jahre stets einseitig geparkt wurde. Er ermuntert die Anwohner:innen dazu, sich untereinander auf eine solche Parkweise zu verständigen.

Der Antragsteller war der Ansicht, es müssten kreative Lösungen seitens der Verwaltung entwickelt werden, um wechselseitiges Parken zu ermöglichen. Hier gebe es im Stadtgebiet genügend Beispiele dafür und er könne nicht nachvollziehen, wieso das an dieser Stelle nicht möglich sei.

Herr Oberbürgermeister Griesert führte aus, dass es grundsätzlich die Möglichkeit gebe, bauliche Maßnahmen, z.B. eine Verschwenkung der Fahrbahn, zu prüfen. Dabei könnte es allerdings auch sein, dass dann nicht eine Straßensanierung, sondern ein Ausbau vorliege und von den Anwohner:innen Straßenbaubeiträge erhoben würden. Er ermuntert die Anwohner:innen dazu, kreativ zu sein und durch ihr eigenes Parkverhalten auf eine Besserung hinzuwirken.

Gleichwohl wollte er die vorgenannte Anregung nochmals durch die Verwaltung prüfen lassen. Eine Stellungnahme hierzu sollte zu nächsten Sitzung erfolgen.

Der Antragsteller erkundigte sich, ob Aufpflasterungen nun baulich umgesetzt werden. Herr Vehring informierte, dass diese in den Bereichen der Einmündungen Ziegelstraße und Felsenweg zur Verkehrsberuhigung vorgesehen sind.

Ein Bürger war hinsichtlich der Angabe der Bauzeit irritiert. In der vorgetragenen Stellungnahme war die Rede von 6 Wochen, in der Baustellenübersicht zu Tagesordnungspunkt 3d sind 50 Wochen ab Sommer 2021 angegeben.

Herr Oberbürgermeister Griesert weist darauf hin, dass die Angabe von sechs Wochen sich auf die Sanierungsmaßnahmen des Fachbereiches Geodaten und Verkehrsanlagen und die 50 Wochen sich auf die Maßnahmen an Wasser-, Gas- und Stromleitungen durch die Stadtwerke beziehen. Darüber, ob die voraussichtliche Bauzeit tatsächlich 50 Wochen beträgt, wird auch nochmals im Protokoll informiert. Außerdem schließe sich die Frage an, ob die Maßnahmen aufeinander abgestimmt seien.

Diese Fragestellung sollte zu Protokoll aufgeklärt werden.

Stellungnahme des Fachbereichs Geodaten und Verkehrsanlagen (in Abstimmung mit den Stadtwerken Osnabrück) zu Protokoll:

*Die Deckensanierungsmaßnahme der Stadt und die Arbeiten der Stadtwerke Osnabrück im Bereich vom „Schledehauser Weg“ bis „Am Krähenhügel“ sind zwar zwei getrennte Maßnahmen, aber umfangreich und detailliert aufeinander abgestimmt.*

*Aufgrund der nun aber umfangreicher gewordenen Arbeiten der SWO Netz GmbH, verbunden mit dem erwartbar schweren Untergrund, mussten die koordinierten Arbeiten nun weitreichend angepasst werden.*

*Dafür ist die Maßnahme nun in drei Abschnitte zu untergliedern:*

- *Abschnitt 1, Schledehauser Weg bis Ziegeleistraße (ca. 180 Meter),*
- *Abschnitt 2, Ziegeleistraße bis Felsenweg (ca. 230 Meter)*
- *Abschnitt 3, Felsenweg bis Am Krähenhügel (ca. 260 Meter)*

*In dem Abschnitt 1 werden die Gas- u. Wasserhauptleitungen erneuert, Schutzrohrkreuzungen, auch für den späteren Glasfaserausbau, eingebaut sowie die Hausanschlüsse aller Gewerke saniert/erneuert. Die Arbeiten im Abschnitt 1 beginnen bereits am 19.07.2021 und werden knapp 3 Monate andauern. Im Anschluss wird die Stadt die Fahrbahn sanieren und im Bereich der Ziegeleistraße eine Aufpflasterung zur Verkehrsberuhigung herstellen. Diese Arbeiten sollten dann bis Ende November fertiggestellt sein.*

*Im Abschnitt 2 werden die o.g. Arbeiten der SWO Netz GmbH ebenfalls bis voraussichtlich Ende 2021 durchgeführt. Aufgrund der jahreszeitlichen Einschränkungen kann die Straßensanierung nicht wie angedacht direkt im Anschluss erfolgen. Daher wird ein sicher befahrbares Provisorium durch die Stadtwerke erstellt.*

*Ab Anfang 2022 wird abschließend der Abschnitt 3 seitens der SWO Netz GmbH umgesetzt (Entwässerung und Versorgung). Entgegen der ursprünglichen Planung wird ein offener Kanalbau erforderlich, da weitergehende Untersuchungen ergeben haben, dass eine ursprünglich vorgesehene geschlossene Sanierung der Regenwasserkanalisation nicht möglich ist. Die Fahrbahndeckensanierung wird sich den Arbeiten der SWO Netz GmbH entsprechend anschließen und den sowie Abschnitt 2 und 3 inkl. einer Aufpflasterung im Bereich des Felsenweges herstellen.*

Ein Bürger bemerkte, dass die Absenkung des Bürgersteigs dafür Sorge, dass Gefahrenlagen entstünden. Stadtweit müsse sich die Verwaltung etwas einfallen lassen, wie verhindert werden kann, dass Menschen durch Fehlverhalten von Autofahrern zu Schaden kommen. Es gebe im Stadtweg inzwischen so viele Kinder und der Bürgersteig sei ihr geschützter Bereich. Bei entgegenkommendem Verkehr sei häufig festzustellen, dass beide Verkehrsteilnehmende Gas geben und keine bzw. keiner nachgebe. Es müssten bauliche Maßnahmen getroffen werden.

Herr Oberbürgermeister Griesert äußerte, dass nach seiner Überzeugung die Aufpflasterungen im oberen Bereich des Stadtweges zu einer Verbesserung führen werden, da diese eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung entfalten dürften. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass keine Hinweise auf einem Unfallschwerpunkt an dieser Stelle bei der Polizei vorhanden seien. Auch weil angesichts des durch die Parksituation beengten Straßenraums immer damit zu rechnen sei, dass Gegenverkehr komme, dürften Autofahrer:innen in aller Regel an dieser Stelle faktisch gar nicht so schnell fahren können. Im Übrigen gab er den Hinweis, dass sich bei konkreten Verkehrsverstößen wie dem Fahren auf dem Bürgersteig konsequent die Kennzeichen der betreffenden Wagen notiert und der Polizei mitgeteilt werden sollten.

#### Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vom 10.08.2021:

*Im Rahmen der Verkehrsbesprechung am 21.07.2021, an welcher u.a. Vertreter:innen unterschiedlicher städtischer Dienststellen und der Polizei teilnahmen, wurde folgendes Ergebnis festgehalten:*

*Eine Anordnung von versetztem Parken, etwa über Halteverbote, wird aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht gesehen. Vielmehr sollten sich die Anlieger:innen auf versetztes Parken einigen. Ansonsten werden keine Maßnahmen empfohlen.*

**1e) Verkehrssituation im Bereich Schafmarsch / Darumer Straße** (TOP 2d aus der Sitzung am 08.06.2021)

Sachverhalt:

Herr Krolik wies zur Sitzung am 08.06.2021 darauf hin, dass die Situation im Bereich der Einmündung der Schafmarsch zur Darumer Straße problematisch sei. Hier kämen Autos aus einer Spielstraße oder Kinder müssten an dieser Stelle die Straße überqueren, um zum Bus zu gelangen. Die Situation sei für sie teilweise lebensgefährlich. Es werde hier an der Seite der Schafmarsch mit Autos oder auch Bullis zum Teil bis zu 40 cm an die Straße heran geparkt. Dadurch sei keinerlei Sicht bei Ausfahren aus der Schafmarsch auf die Darumer Straße möglich. Man fahre im Blindflug auf die Straße und in jeder zweiten bis dritten Situation müsse ein Autofahrer auf der Darumer Straße abrupt bremsen. Da auf der Darumer Straße an dieser Stelle teilweise mit bis zu 70 km/h gefahren werde, könnte ein Unfall schlimme Folgen haben. Es sei aus Sicht von Herrn Krolik und auch aus Sicht vieler anderer Nachbar:innen nur eine Frage von Tagen, bis hier ein Unfall passiere. Auch werde teilweise auf der Darumer Straße auf der gegenüberliegenden Seite so geparkt, dass die Autos aus der Schafmarsch kaum ausfahren könnten. Für Abhilfe könnte hier ein ordentlich gepflasterter Bürgersteig sorgen, da dann hier auch nicht mehr so einfach geparkt werden könnte. Er bat um Mitteilung, wie hier Abhilfe geschaffen werden kann.

Herr Oberbürgermeister Griesert trug die Stellungnahme des Fachbereichs Bürger und Ordnung vor:

*Grundsätzlich ist das Parken am rechten Fahrbahnrand erlaubt und nicht zu beanstanden. Dabei ist der an jedem Knotenpunkt geltende Einmündungsbereich einer kreuzenden Straße von mindestens 5 Metern einzuhalten, in dem nicht geparkt werden darf.*

*Ob es sich bei der Einmündung Schafmarsch um eine Situation handelt, die im Verhältnis zu anderen einmündenden Straßen eine besondere Gefahrenlage hervorruft, muss im Rahmen einer Verkehrsschau betrachtet werden. Diese erfolgt in den kommenden Wochen und somit kann die Frage abschließend erst zum nächsten Bürgerforum beantwortet werden.*

*Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung ist der niedersächsische Erlass „Richtlinie für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßenverkehrsbehörden“. Danach sind Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen dort zu konzentrieren, wo sich häufig Unfälle ereignen (Unfallbrennpunkte) oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Unfälle ereignen werden (Gefahrenstellen).*

*Um Geschwindigkeitsüberwachungen durchführen zu können, müssen neben den zuvor genannten inhaltlichen Voraussetzungen auch die technisch-räumlichen Anforderungen an einen möglichen Mess-Standort gegeben sein. Der Fachbereich wird dies in den nächsten Tagen vor Ort prüfen.*

*Sofern Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen aus technischer und räumlicher Sicht möglich sind, werden zunächst statistische Messungen durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse wird dann der Arbeitskreis Kommunale Verkehrsüberwachung, dem Vertreter der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeiinspektion Osnabrück angehören, abschließend über die Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen entscheiden.*

Herr Krolik bemerkte, dass der Bereich rechts und links stark der Darumer Straße zugeparkt werde, da dort kein gepflasterter Bürgersteig vorhanden sei, und Kinder um die Autos herumgehen müssen und damit schlecht einsehbar seien. Außerdem werde dort

wird teilweise 70 km/h gefahren. Würde dort auf der Straße geparkt werden, würde sich das geschwindigkeitsreduzierend auswirken und die Kinder hätten Platz, sich auf dem Randstreifen fortzubewegen. Würde der Weg aufgepflastert werden, würde sich das Problem nicht mehr in dem Maße ergeben. Bevor er selber etwas sehen könne, müsse er sich rund einen Meter in den Kreuzungsbereich hereintasten. Hierbei habe sich zuletzt beinahe ein Unfall mit einem deutlich zu schnell fahrenden Motorradfahrer ereignet. Der Fußweg beginne ab dem Schützenhaus, aber das unbefestigte Stück davor sei gefährlich. Hier sollte der befestigte, gepflasterte Fußweg fortgesetzt werden.

Herr Oberbürgermeister Griesert erwiderte, dass es eine gute Anmerkung sei, welche den Teilnehmenden der Verkehrsschau dann zur Kenntnis gegeben wird. Dann werde zum nächsten Bürgerforum berichtet.

Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vom 21.12.2021:

*Zwischen der Einmündung Schafmarsch und dem Schützenhaus soll auf der Westseite der Darumer Straße ein Gehweg angelegt werden.*

*Derzeit werden die Maßnahmen zusammengestellt, die für das Verkehrsberuhigungs-/Verkehrssicherheitsprogramm 2022 vorgesehen werden sollen. Da nur begrenzte Finanzmittel für Verkehrssicherheitsmaßnahmen dieser Art vorhanden sind, müssen diese zunächst priorisiert werden. Letztlich entscheidet der Rat der Stadt Osnabrück, ob bzw. welche Maßnahmen im jeweiligen Programmjahr umgesetzt werden.*

**1f) Verlängerung des Haseuferweges – hier: Weg zwischen Hasewinkel und Auf dem Gehren** (TOP 4c aus der Sitzung am 08.06.2021)

Sachverhalt:

Ein Bürger merkte in der Sitzung am 08.06.2021 an, dass schon vor zwei Jahren über die Verlängerung des Haseuferwegs vom Gartenabfallsammelplatz zu den Verbrauchermärkten EDEKA Kallmeyer und Netto gesprochen worden sei. Dort sei bisher nichts geschehen – es fehle ein Zwischenstück. Er habe sich schon mehrfach mit entsprechenden Anschreiben an die Verwaltung gewandt, aber von dort sei keine Reaktion erfolgt, worüber er enttäuscht sei. Herr Oberbürgermeister Griesert habe damals zugesagt, dass dort etwas passieren müsse.

Die Verwaltung wird hierzu zu Protokoll Stellung nehmen.

Stellungnahme des Osnabrücker ServiceBetriebs zu Protokoll:

*Der Haseuferweg führt von der Sandforter Straße kommend entlang der Bahn (südlich der Bahnlinie), ohne diese zu queren und schließt dann an die „Hase-Ems-Tour“ an. Bei der angesprochenen Wegeverbindung zwischen dem Containerplatz am Hasewinkel und der Straße „Auf dem Gehren“ handelt es sich um eine Wegeverbindung innerhalb eines Grünzugs, der nördlich der Bahnlinie gelegen ist.*

*Die Anfang 2020 im Bürgerforum Darum/Gretesch/Lüstringen angekündigte Verbreiterung bzw. der Ausbau dieses Weges konnte aufgrund der Corona-Pandemie leider noch nicht umgesetzt werden.*

*Bei einem Ortstermin würde der Osnabrücker ServiceBetrieb gerne den Bürger über das weitere Vorgehen informieren und wird sich daher direkt mit ihm in Verbindung setzen.*

Sachstandsbericht des Osnabrücker ServiceBetriebs vom 05.01.2022:

*Der Osnabrücker ServiceBetrieb (OSB) – Grünservice Süd – hat mit dem Bürger, der das Thema angesprochen hat, einen Ortstermin an der Wegeverbindung durchgeführt. Ein relativ schmales Zwischenstück dieses Weges ca. in Höhe der Siemensstraße, das nördlich an die Bahnlinie angrenzt, soll verbreitert werden. Es handelt sich hierbei nicht um den Haseuferweg. Das weitere Vorgehen wird noch innerhalb des OSB abgestimmt.*

**1g) Maßnahmen aus dem Radverkehrsplan für den Stadtteil Darum/Gretesch/ Lüstringen** (TOP 4h aus der Sitzung am 08.06.2021)

Sachverhalt:

Ein Bürger bezog sich in der Sitzung am 08.06.2021 auf das zuletzt häufiger thematisierte Thema der Sicherheitsabstände und Schutzstreifen für Radfahrer:innen und möchte wissen, welche Überlegungen der Radverkehrsplan für den Stadtteil Darum/Gretesch/Lüstringen beinhaltet. Außerdem erkundigte er sich, ob es Ansätze gebe, wie der Stadtteil sicherer für den Radverkehr gemacht werden könne, u.a. an der Mindener Straße, die er als Radfahrer weiträumig umfahre. So werde an der Mindener Straße der Radweg an der Sparkasse auch regelmäßig zugeparkt.

Zur Mindener Straße äußerte Herr Oberbürgermeister Griesert, dass hier in den kommenden Jahren eine Erneuerung inklusive der Radverkehrsanlagen anstehe, aber dafür finanzielle Mittel und Kapazitäten in der Verwaltung und bei externen Planungsbüros in ausreichendem Maße verfügbar sein müssen. Dadurch würden viele Probleme, die in den letzten Jahren in den Sitzungen des Bürgerforums angesprochen wurden, behoben werden können.

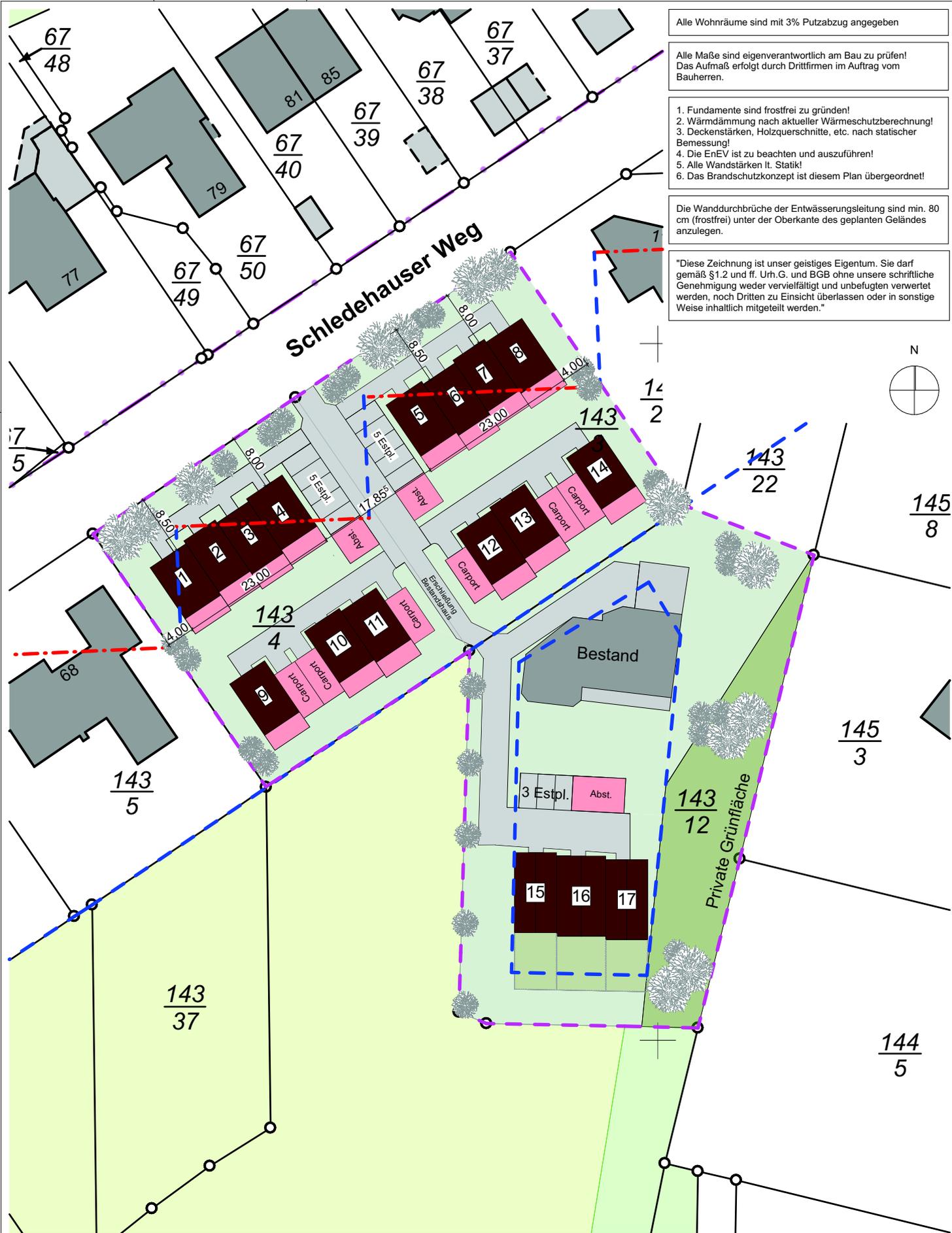
Die Anregung werde geprüft und zur nächsten Sitzung werde eine Stellungnahme und ein Terminplan vorgelegt. Außerdem seien an einigen Stellen im Bereich der Mindener Straße noch Fragen des Grunderwerbs zu klären.

Stellungnahme des Fachbereichs Städtebau vom 06.01.2022:

*Eine radverkehrsfreundlichere Gestaltung der Mindener Straße ist in großen Teilen nur mit einem Straßenumbau möglich. In der Haushaltsplanung sind Mittel für Planung und Bau ab 2022 bis 2029 für drei Bauabschnitte eingeplant (1. Bauabschnitt: Burg Gretesch bis Auf dem Winkel, 2. Bauabschnitt: Bundesautobahn bis Burg Gretesch, 3. Bauabschnitt: Heiligenweg bis Bundesautobahn*

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 18.11.2021 beschlossen, dass im Abschnitt Heiligenweg bis Südstraße, in dem keine Radverkehrsanlagen vorhanden sind, ein Pop-up-Radweg entstehen soll. Dabei wird die Kfz-Fahrsreifenanzahl von vier auf zwei reduziert, in dem jeweils zwei Kfz-Fahrspuren und zwei Radverkehrsanlagen inklusive Sicherheitstrennstreifen markiert werden. Die Verwaltung wird kurzfristig einen detaillierten Lageplan zur Umsetzung der Markierung erarbeiten. Dabei ist der in der Regel sensible Bereich der Spurzusammenführungen, der stadtauswärts in den Bereich vor der Überführung der Schinkelkurve fallen würde, wo eine Vielzahl an stärker frequentierten Grundstückszufahrten besteht, im Detail zu prüfen. Ebenso sind die betreffenden Bushaltestellen genau zu betrachten.*

*Für großflächige Markierungsarbeiten ist verlässlich über mehrere Tage trockenes Wetter und ein abgetrockneter Fahrbahnbelag erforderlich. Eine Umsetzung ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.*



Alle Wohnräume sind mit 3% Putzabzug angegeben

Alle Maße sind eigenverantwortlich am Bau zu prüfen!  
Das Aufmaß erfolgt durch Drittfirmen im Auftrag vom Bauherren.

1. Fundamente sind frostfrei zu gründen!
2. Wärmdämmung nach aktueller Wärmeschutzberechnung!
3. Deckenstärken, Holzquerschnitte, etc. nach statischer Bemessung!
4. Die EnEV ist zu beachten und auszuführen!
5. Alle Wandstärken lt. Statik!
6. Das Brandschutzkonzept ist diesem Plan übergeordnet!

Die Wanddurchbrüche der Entwässerungsleitung sind min. 80 cm (frostfrei) unter der Oberkante des geplanten Geländes anzulegen.

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §1.2 und ff. Urh.G. und BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und unbefugten verwendet werden, noch Dritten zu Einsicht überlassen oder in sonstige Weise inhaltlich mitgeteilt werden."

DATUM: 28.10.2021	GEZ.:	AR; MO
MAßSTAB: 1:500	BLATT NR.:	1
BAUTEIL: Lageplan		
BAUHERR Niedersachsen Bau GmbH Falkenweg 1 49377 Vechta		OBJEKT Neubau Wohnquartier Schledehauser Weg 70+72 49086 Lüstringen-Osnabrück

DIPL.-ING. ARCHITECT JENS HEILMANN

architekturstudio  
**HEILMANN**

49393 Lohne - Bahnhofstraße 7  
Tel 04442-8017682 - Fax 04442-2888  
49377 Vechta - Pariser Str. 6  
Tel 04441-8871950 - Fax 04441-7915  
www.architekt-heilmann.de

Architekt \_\_\_\_\_

Bauherr/in \_\_\_\_\_

STADT OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 314 Am Schledehauser Weg

Arbeitsplan

Abzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich aller Änderungen. Stand: 25.06.2010



Bebauungsplan Nr. 314 - Am Schledehauser Weg in Kraft getreten am 10.06.1990 (Es gilt die BauNVO von 1990)
1. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) Grundstück: Waldstraße 39 in Kraft getreten am 10.05.1985 (Es gilt die BauNVO von 1977)
1. Änderung Änderungsbereich: Herterweg in Kraft getreten am 01.11.1985 (Es gilt die BauNVO von 1977)
2. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) Bereich: Ostl. Fohrenweg in Kraft getreten am 24.08.1988 (Es gilt die BauNVO von 1977)
3. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) Grundstück: Herterweg 7 und 8 in Kraft getreten am 11.06.1990 (Es gilt die BauNVO von 1990)
2. Änderung Änderungsbereich: Westlich Mörkweg 3 in Kraft getreten am 13.07.1990 (Es gilt die BauNVO von 1977 mit der Ergänzung von 1990)
4. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) Grundstück: Waldstraße 17 in Kraft getreten am 05.10.1990 (Es gilt die BauNVO von 1990)
1. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) Flächenbereich: Ostl. Fohrenweg in Kraft getreten am 19.07.2006 (Es gilt die BauNVO von 1990)
4. Änderung (§ 13 BauGB) Änderungsbereich: zwischen Schledehauser Weg, Waldstraße und Mörkstraße in Kraft getreten am 25.06.2010 (Es gilt die BauNVO von 1990)

mit örtlichen Bauvorschriften

Die Plangrundlage stellt den Bestand von November 2019 dar.

- WR Reine Wohngebiete, WA Allgemeine Wohngebiete, Maß der baulichen Nutzung (GFZ 0,7, GFZ 0,4, III, über NN, über Normalhöhenmaß), Bauweise, Bauförden, Baugruben, Verkehrsmitteln (Öffentliche Straßen, Verkehrsflächen, Fußweg), Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, Grünflächen (Private Grünflächen, Öffentliche Grünflächen, Spielplatz, PL), Sonstige Flächen (Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Mithilfearbeitsplatz, etc.), Anforderungen an die Gestaltung (Festsetzung)

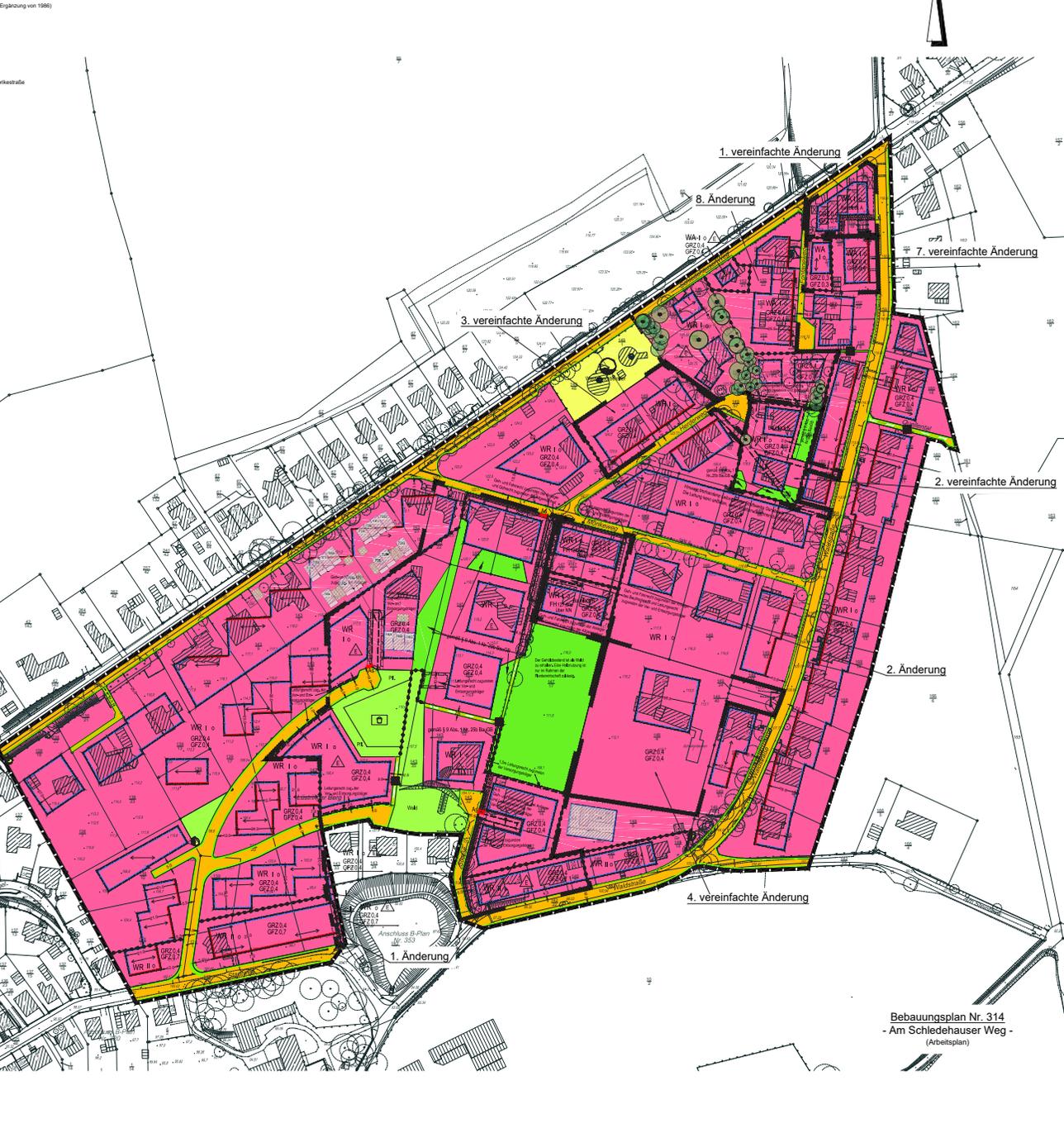
Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 314

- 1. Nördlich des Bahnhofs und seiner geplanten südlichen Verlängerung in die Waldstraße sind sechs zweigeschossige Baukörper vorzuziehen. Alle übrigen Grundstücke sind eingeschossig zu bebauen, wobei entsprechend der Hanglage teilweise Gebäude mit Ausnahme der beiden Grundstücke südöstlich der Versorgungsanlagen Herterweg und Schledehauser Weg möglich sind.
2. Die Mindesthöhe der Grundstücke ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1c BauGB mit 800 cm festgesetzt.
3. Die Sockelhöhe der Häuser darf gemessen in der Mitte des Baukörpers, bei Bedarf nicht höher als 0,20 m betragen.
4. Nebengärten und Gassen sind in der dazugehörigen Fläche in sinnvoller Anordnung zum Hauptkörper anzulegen.
5. Von der Höhe der baulichen Anlagen kann gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1b BauGB in besonderen Fällen die Ausnahmeregelung des Einmeters mit der Gemeinde Lüstingen ausgenommen werden, wenn innerhalb der Grundstücke der Planung zwischen Schledehauser Weg und Stadweg nicht bebaubar ist.
Textliche Festsetzungen zur 1. vereinfachten Änderung:
1. Gem. § 4 Abs. 4 BauNVO dürfen auf dem Baugrundstück 3 Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
2. Auf dem Baugrundstück 3 darf bei neu zu errichtenden Wohngebäuden die höchste zulässige Pfeilhöhe eine Höhe von 125,0 m über NN nicht überschreiten.
3. Die Traufhöhe (Schichtlinie der Außenwand der Außenwand mit der Dachhaut) darf bei neu zu errichtenden Wohngebäuden auf dem Baugrundstück 3 eine Höhe von 125,0 m über NN nicht überschreiten.
Textliche Festsetzungen zur 2. vereinfachten Änderung:
1. Innerhalb des WR-Gebietes darf bei neu zu errichtenden Wohngebäuden die höchste Gebäudehöhe (Pfeil) eine Höhe von 9,0 m über dem Mittel der geneigten Gebäudeseite, gemessen innerhalb des Grundrisses des Gebäudes, nicht überschreiten.
2. Für neu zu errichtende Gebäude sind nur Satteldächer, und zwar mit 30° bis 45° Dachneigung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO.
Widmungs- und Erhaltungsvorgaben zur 1. Änderung:
1. Gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 Straßenverkehrs (StrStV) wird die Widmung der hochgestellten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Maßgabe verfügt, daß die Widmung mit der Verkehrsabgabe weisung wird.
2. Gem. §§ 8 und 9 Abs. 5 Nr. 3 StrStV wird die Eintragung der zugehörigen Verkehrsflächen mit der Maßgabe verfügt, daß die Eintragung zu dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr tatsächlich entgegen steht.
Textliche Hinweise zur 1. Änderung:
1. Auf den mit Letztangehörten zu bebauenden Flächen sind Nebenanlagen und Garagen insoweit eingeschrankt, als ihre Errichtung von der Zustimmung der Ver- und Entsorgungsträger abhängig ist.
Textliche Festsetzungen zur 2. vereinfachten Änderung:
Innerhalb des WR-Gebietes 3, nördlich des Wendepunktes des Hauptweges, darf bei neu zu errichtenden Wohngebäuden der höchste Gebäudepunkt (Pfeil) eine Höhe von 9,0 m über dem Mittel der geneigten Gebäudeseite, gemessen innerhalb des Grundrisses der Gebäude nicht überschreiten.
Hinweise zur 2. Änderung:
1. Auf den mit Letztangehörten zu bebauenden Flächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen insoweit eingeschrankt, als die Ver- und Entsorgungsträger deren Errichtung zustimmen müssen.
Textliche Festsetzungen zur 7. Änderung (vereinfacht):
Für diesen Bebauungsplan ist die Bauzustandsgrenze (BauZG) in der Fassung vom 23.01.1990 maßgebend.
Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten für den Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 10.06.1990.
1. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB darf auf dem Baugrundstück nur ein Einbauhaus errichtet werden, das aus einem Wohngebäude besteht und nicht mehr als zwei Wohnungen hat.
Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 68 Nr. 20 zur 2. Änderung (vereinfacht):
1. Bei Gebäuden mit geneigten Dächern darf der höchste Gebäudepunkt (Pfeil) eine Höhe von 9,0 m über dem Mittel der geneigten Gebäudeseite nicht überschreiten. Die Wohngebäude sind nachfolgend zu errichten.
2. Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walddächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° Grad auszubilden.
3. Eine hochliegende Oberfläche der Dachdeckung ist nicht zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.
Hinweise zur 7. Änderung (vereinfacht):
5. Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemeldet werden, müssen diese der Stadt Osnabrück (Stadt- und Kreisamt, Lister Straße 2, 49076 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundamente sind bis zum Abfall von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen und vor Zerstörung zu schützen (§ 14 Nr. 14, Denkmalschutzgesetz).
6. Verkehrliche Erschließungen durch Lärre- und Baufahrzeuge sowie durch sonstige Baugüter sind während der Bauzeit auf der schmalen Erschließungsstraße - Fortsetzung - zu vermeiden. Die Baustellenverkehrsfläche ist mit der Stadt Osnabrück, Fachbereich Stadbau, Fachdienst Straßenbau - abzustimmen.

Textliche Festsetzungen zur 8. Änderung

- Für diesen Änderungsbereich ist die Bauzustandsgrenze (BauZG) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 23.04.1990 maßgebend.
Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten für den Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 10.06.1990.
1. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dürfen auf dem Baugrundstück jeweils für Einzelbau errichtet werden, die aus einem Wohngebäude bestehen und nicht mehr als eine Wohnung haben.
2. Blumen, für die ein Erhaltungsgeländefestgesetzt ist, sind berechtigt zu pflanzen und übermäßig zu erhalten. Bei der Beseitigung dieser Blumen nachgewiesen wird, kann eine Ausnahme vom Erhaltungsgeländefestsetzung werden. Blumen, die trotz Erhaltungsgeländefestsetzung, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, sind durch Pflanzung von naturgemäßen heimischen, großblütigen Laubbäumen mit mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen 1 m über dem Wurzelstiel, in gleicher Anzahl auf dem gleichen Grundstück zu ersetzen. Die Ersatzpflanzen sind gleichartig zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
3. Bauliche Einrichtungen wie Lichtschirme, Schattabdeckungen, Aufzüge von Erholungsangehörigen sind so zu wählen, dass eine Fälschung für Amphibien und andere Kleintiere minimiert wird (Länge zwischen 100 bis 150 cm).
4. Für Amphibien unzulässige Einfließrinnen sind auszusetzen.
Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 68 Nr. 20 zur 8. Änderung:
1. Bei Gebäuden mit geneigten Dächern darf der höchste Gebäudepunkt (Pfeil) eine Höhe von 9,0 m über dem Mittel der geneigten Gebäudeseite nicht überschreiten. Die Wohngebäude sind nachfolgend zu errichten.
2. Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walddächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° Grad auszubilden.
3. Eine hochliegende Oberfläche der Dachdeckung ist nicht zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.
Hinweise zur 8. Änderung:
1. Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemeldet werden, müssen diese der Stadt Osnabrück (Stadt- und Kreisamt, Lister Straße 2, 49076 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundamente sind bis zum Abfall von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen und vor Zerstörung zu schützen (§ 14 Nr. 14, Denkmalschutzgesetz).
2. Verkehrliche Erschließungen durch Lärre- und Baufahrzeuge sowie durch sonstige Baugüter sind während der Bauzeit auf der schmalen Erschließungsstraße - Fortsetzung - zu vermeiden. Die Baustellenverkehrsfläche ist mit der Stadt Osnabrück, Fachbereich Stadbau, Fachdienst Straßenbau - abzustimmen.
3. Auf vorhandenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern sowie auf Flächen, die mit entsprechenden Röhren bestückt sind, besteht ein generelles Baubesetz, das die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser, Gas, Wärme und Kälte, sowie die Entsorgung von Abfällen und sonstigen Feststoffen betrifft. Vor Beginn von Bauarbeiten sind die Ver- und Entsorgungsträger hiervon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Genehmigungen zu beantragen.
4. Die Vorschriften des besonderen Arbeitsschutzes des § 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders schutzbedürftiger Arten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BImSchG) sind Rodungs- und Fällarbeiten von Geschichtsbäumen im Garten von März bis 30. September zu vermeiden. Vor Beginn von Rodungsarbeiten sind Baumrinnen ab überwindende Arten zu überprüfen. Werden Verbotsschutzzustände nach § 42 BImSchG festgestellt, ist eine Ausweisung nach § 45 Abs. 2 BImSchG bzw. BfSchutz nach § 60 BImSchG bei der ersten Naturschutzbehörde zu beantragen.
5. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Aufgaben der DIN 18201 und der RAS-LP 4 zum Schutz von Gärten auf Baustellen in Anwendung zu bringen. Insbesondere Anflügen und Abgräben sind im Falle von Gärten zu verhindern.
6. Gem. § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt ordnungsgemäß, wer der festgesetzten Ordnung die Erhaltung von Bäumen darauf zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.
7. Sollen bei Bau- und Erdarbeiten (Grundbau, Fundamente, Mauer, etc.) gefundene, nicht unverzüglich zu zerstörende Paläontologische, Fachbereich Bodenkunde, Herterweg, Die 23 (Kartografieabteilung) zu benachrichtigen.



# Zensus 2022 – eine neue Datenbasis für Deutschland

## Der Zensus 2022

- Registergestützte Volkszählung
- Alle 10 Jahre, EU-weite Durchführung
- Stichtag: 15. Mai 2022
- In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen
- Kommunen sind zur Durchführung gesetzlich verpflichtet
- Auswertung erfolgt anonymisiert und dient zur Hochrechnung



## Bestandteile Zensus 2022

Haushaltsstichprobe	Wohnheim- & Gemeinschaftsunterkünfte	Gebäude- & Wohnungszählung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Registerdaten</li> <li>- Wissenschaftlich fundierte Ziehung der Stichprobe von ca. 6% der Gesamtbevölkerung durch das Statistische Landesamt</li> <li>- Vor-Ort-Befragung durch Interviewer:innen mit standardisierten Fragebögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollerhebung</li> <li>- Ca. 5.000 Personen</li> <li>- Reduzierter Fragebogen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollerhebung</li> <li>- Alle Eigentümer:innen werden per Post kontaktiert</li> <li>- Wird durch das Statistische Landesamt Niedersachsen durchgeführt</li> </ul>



## Ziele & Nutzen des Zensus

### Aktualisierung des Datenbestandes:

- Ermittlung einer neuen amtlichen Einwohnerzahl
  - Daten zur Demografie der Einwohner:innen
  - Daten zur Wohn- und Wohnungssituation
- Daten sind Grundlage für ...
    - Planungen und politische Entscheidungen (z.B. Städtebau, Infrastruktur, Bildung,...)
    - ca. 50 Rechtsvorschriften (z.B. Bildung von Wahlkreisen,...)
    - Ausgleichszahlungen (z.B. Länderfinanzausgleich, kommunaler Finanzausgleich, ...) und Zuweisung von EU-Fördermitteln



## Rechtliche Grundlagen des Zensus

- EU-Verordnung Nr. 763/2008 (Volks- & Wohnungszählung)
- Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG)
- Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022)
- Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022)
- Verwaltungsvorschriften zum Nds. Ausführungsgesetz

## Rahmenbedingungen



- Einrichtung einer räumlich, personell und organisatorisch abgeschotteten Erhebungsstelle
  - Räumlichkeiten: Sedanstraße 109
  - Personal: 1 Leitung, 1 stellv. Leitung, 5 Sachbearbeiter:innen (März-Okt.), Auszubildende (April-August)
- Spezielle IT-Software vom Landesamt für Statistik Niedersachsen

## Ausblick

- Ca. 15.000 auskunftspflichtige Personen an ca. 2.200 Adressen im gesamten Stadtgebiet
- Interviews durch ca. 150 Erhebungsbeauftragte zwischen 15. Mai und Ende August 2022
- Optional: Telefonische Befragung bei anhaltender Pandemielage



## Weitere Informationen

- Öffentlichkeitsarbeit in Planung
  - Über verschiedene Medien (u.a. Lokalpresse, Social Media, städtische Homepage,...) sowie Schaltung einer Hotline)
  - Zur Aufklärung der Bevölkerung über anstehende Befragungen
  - Zur Anwerbung von Erhebungsbeauftragten
- Offizielle Homepage des Zensus 2022:  
[https://www.zensus2022.de/DE/Home/\\_inhalt.html](https://www.zensus2022.de/DE/Home/_inhalt.html)
- Zensus-Seite des Landesamtes für Statistik Niedersachsen:  
<https://www.statistik.niedersachsen.de/zensus2022>





Haben Sie noch Fragen?